

WERTGUTACHTEN

über die Werthaltig- und Leistungsfähigkeit von Versicherungsbedingungen

Versicherer:

uniVersa Lebensversicherung a.G.
Sulzbacher Str. 1 - 7
D- 90489 Nürnberg

Schwerpunkt:

BU-Option /Tip-Top Tabaluga
topinvestRENTE (Stand 01.2017)

Tarif:

01.2017

Tarifstand:

13.03.2021

Auswertung erfolgte am:

Tarifschwerpunkt:

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung mit Optionsrecht auf Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Kapitalzahlung bei Invalidität zu einer aufgeschobenen oder fondsgebundenen Rentenversicherung (BU-Opti).



Inhalt:

I.	Vorwort zur Bewertung und Lizenzhinweise	Seite 3
II.	Kindervorsorge: Allgemeine Marktübersicht	Seite 3
III.	BU-Option versus KIV-Kinderinvaliditätsversicherungen	Seite 4
IV.	BU-Option und künftige Berufsunfähigkeitsversicherung	Seite 5
V.	Vorteile einer frühen BU-Option	Seite 6
VI.	Spartenaufteilung mit BU-Optionen	Seite 7
	a) Schulunfähigkeitsversicherungen	
	b) Grundfähigkeitsversicherungen	
	c) Klassische sowie Fondsrentenversicherungen	
VII.	Die Wertungsgruppe „BU-Option“: Tarif- und Schwerpunktfragen	Seite 8
	a) Optionen: Sparten-Optionen (SBU, PZV, KZV, GVF, DDV ...)	Seite 8
	b) BU-Option: Anlässe für eine Optionsaktivierung	Seite 9
	c) Ausschlüsse/Einschränkungen	Seite 15
	d) BU-Option: Meldefristen/Obliegenheiten	Seite 23
	e) BU-Option: maximal versicherbare BU-Rentenhöhe	Seite 24
	f) BU-Option: allgemein	Seite 26
	g) Leistungen: Versorger-/VN-Schutz	Seite 31
VIII.	Gesamtbewertung	Seite 32
IX.	Fazit	Seite 33
	AGB	Seite 36
	Fragenkatalog in Kurzform	
	Zertifikat	

I. Vorwort zur Bewertung und Lizenzhinweise

Bei der Bewertung der Werthaltig- und Leistungsfähigkeit von Versicherungsbedingungen bleiben Versicherungsprämien und Unternehmenskennzahlen unberücksichtigt.

Hinweise zur allgemeinen Bewertung

Die Versicherungsbedingungen werden von fairTest.de auf Basis von 57 Schwerpunktfragen mit über 250 Qualitätsmerkmalen untersucht. Für die Bewertung wurden 31 wichtige Schwerpunktfragen mit über 110 Qualitätsmerkmalen dem Tarifschwerpunkt „BU-Option“ zugeordnet und in dieser Analyse berücksichtigt.

Die Anzahl der Schwerpunktfragen unterscheidet sich je nach Ziel- oder Wertungsgruppe, denn nicht alle Fragen sind für alle Zielgruppen gleichermaßen wichtig. Es gibt keine Ja-/Nein- oder neutrale Gewichtung bzw. Bewertung, sondern in Zehn-Prozent-Schritten gewichtete Bewertungsmöglichkeiten (0 % bis 100 %). Besonders wichtige Fragen werden prozentual doppelt so stark bewertet. Alle Fragen werden Tarifschwerpunkten zugeordnet (z. B. Obliegenheiten, Ausschlüsse, Definitionen, Optionen, etc.). Trotz intensiver Bemühungen kann es durch die Auswertungssoftware zu Fehlern kommen, die sich dann auch in den Bewertungen der Versicherungsbedingungen niederschlagen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die jeweiligen Bedingungen des zugrundeliegenden Angebots, der Vereinbarungen oder des Vertrags.

Zu berücksichtigen ist, dass die bewerteten Tarifschwerpunkte nicht die Gesamtheit aller Bedingungsinhalte darstellen, sondern lediglich einen Auszug aus dem Bedingungswerk.

Grundlage für die Auswertung der Bedingungen sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen des Versicherers. Eine Bewertung der Gesamtheit des Bedingungswerks ist i.d.R. nicht möglich. Unberücksichtigt in der Auswertung bleiben darüber hinaus z. B. geschäftsplanmäßige Erklärungen des Versicherers, Bonitätskennzahlen, Prozess- und Kostenquoten des Tarifs und Versicherers.

Die folgenden Grafiken widerspiegeln je nach Ziel- oder Wertungsgruppe eine unterschiedliche Anzahl von Schwerpunktfragen, Tarifschwerpunkten und Qualitätsmerkmalen, was auch die Erfüllungsquote des Gesamtarifs und des jeweiligen Tarifschwerpunkts beeinflusst.

Nutzungshinweis

Die zur Verfügungstellung des Wertgutachtens obliegt allein der uniVersa Lebensversicherung a.G. Zu beachten sind das Urheberrecht und die AGB (letzte Seite des Gutachtens) inklusive aller Anlagen.

II. Kindervorsorge: Allgemeine Marktübersicht

Es gibt zahlreiche biometrische Versicherungen, die auch für Kinder abgeschlossen werden können, z.B.: Unfall-, Pflege-, Grundfähigkeits-, Invaliditäts- und Krankenzusatzversicherungen. Aber auch Produkte, die biometrische Risiken mit einem Sparprozess verbinden, z.B. Ausbildungs-, Lebens- oder Rentenversicherungen.

Wer ausschließlich Vermögen bilden möchte, für den bieten Banken entsprechende Sparpläne oder Kinder-Investmentdepots an. Diese können jedoch nachteilig sein, insbesondere wenn man gleichzeitig in mehrere Fonds investieren möchte und der Sparbeitrag eher gering ist (z.B. 25 Euro bis 100 Euro). Eine hohe Diversifizierung ist dann selten möglich und erhöht das Schwankungsrisiko. Auch steuerlich kann es zu Nachteilen

führen, wenn während der Ansparzeit Fonds des Öfteren gewechselt werden und der Sparvertrag für Jahrzehnte angelegt ist. Die oft kostengünstige Depotführung gleicht nach aktuellem Stand i.d.R. die Vorteile einer Fondsrentenversicherung nicht aus, auch wenn letztgenannte höhere Abschluss- und Vertragskosten beinhalten kann.

Ein besonderer Vorteil der Fondsrentenversicherung: Einige wenige Versicherer bieten mit Vertragsschluss auch eine BU-Option an. So kann das Kind später ohne erneute oder mit vereinfachter Gesundheitsprüfung eine Berufsunfähigkeitsversicherung beim selben Versicherer erhalten. Diese Option ist im Rahmen der Vorsorge für das Kind besonders wichtig und wertvoll für die Lebensplanung.

Nach Ausübung der Option sichert dies dem Kind im Fall einer Berufsunfähigkeit - durch eine fest vereinbarte BU-Rente - nicht nur die Lebensführung. Auch die Eltern werden entlastet. In einem BU-Fall ohne entsprechende private Vorsorge unterstützen sie ihre Kinder finanziell sonst möglicherweise über Jahrzehnte. Das kann nicht nur sehr teuer werden und die Eigenvorsorge der Eltern gefährden. Es kann auch zu seelischen und weiteren Belastungen führen.

In der Regel kann man bereits ab Geburt entsprechende Vorsorgeprodukte inklusive einer BU-Option vereinbaren, je nach Angebot monatlich zwischen 35 Euro bis 100 Euro oder höher, je nach gewünschter Höhe des Sparanteils.

III. BU-Option versus KIV-Kinderinvaliditätsversicherungen

Nicht selten werden Kinderinvaliditätsversicherungen (KIV) als das Nonplusultra der Kindervorsorge herausgestellt und als beste Lösung empfohlen. Hierbei handelt es sich um eine Mischung aus einer Unfall-, Schwere-Krankheiten- und Grundfähigkeits-Versicherung.

Sie enthalten jedoch Ausschlüsse, insbesondere bei psychischen Erkrankungen beispielweise:

„auf Grund von Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen sowie von Psychosen oder Intelligenzminderung (außer bei hirnorganischen Schäden, Vergiftungen oder Infektionen).“

In all diesen Fällen entfällt eine Rentenleistung.

Von daher könnte eine private Pflegezusatzversicherung alternativ eine Lösung sein, die keinen der o.g. Ausschlüsse vorsieht und wo mit Inkrafttreten des Pflegereformgesetzes II seit dem 01.01.2017 insbesondere kognitive Erkrankungen/Einschränkungen Berücksichtigung finden. Eine Pflegezusatzversicherung sieht auch keinen Mindestgrad einer Behinderung vor und könnte bereits dann leisten, wenn noch kein GdB von 50 vorliegt. Aufgrund der hohen finanziellen Lücken ist eine Pflegezusatz- und Kinder-Unfallversicherung eine sehr gute Ergänzung zur Kindervorsorge mit einer BU-Option.

Bei der Mehrzahl der KIV-Angebote ist die Absicherung ausschließlich auf den Leistungsfall im Kleinkind- bzw. Schulalter begrenzt, überdies mit weiteren Einschränkungen. Diese Tarife haben zudem keine BU-Option. Gerade im Hinblick auf ein Studium oder eine Ausbildung ist das aber elementar wichtig.

Studenten und Auszubildende haben im Fall einer Erwerbsunfähigkeit keine gesetzliche Absicherung, da die Wartezeit noch nicht erfüllt ist. Um andererseits einen Leistungsanspruch aus einer Kinderinvaliditätsversicherung anmelden zu können, müssen Versicherte einen GdB von 50 nachweisen. Sinkt dieser nach einer Leistungsanerkennung,

wird die Leistung eingestellt. Eine Absicherung der finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit wäre dann kaum oder gar nicht mehr möglich. Darüber hinaus hat die Kinderinvaliditätsversicherung weitere Nachteile.

Sofern die Eltern für ihr Kind jedoch bereits frühzeitig eine Fondsrente mit einer BU-Option vereinbart haben, kann trotz Vorerkrankungen je nach gewähltem Tarif eine BU-Versicherung abgeschlossen werden.

Wichtig ist Weitsicht.

Im Erwerbsleben schafft man sich zugleich das finanzielle Polster fürs Rentenalter. Ein hohes Erbe, auf das man zurückgreifen kann, ist eher die Ausnahme. Besonders der Zinseszins-Effekt wirkt besonders stark, umso länger die Laufzeiten sind. Wenn ab Geburt ca. 50,00 Euro in den Sparanteil investiert wird, ist die Altersversorgung des Kindes zum größten Teil gesichert. Als Elternteil muss man sich später nicht mehr sorgen, ob das Kind auch genügend Einkünfte im Alter hat. Das Kind selbst kann in der Regel später die 50,00 Euro ohne große Einschränkungen übernehmen und den Vertrag weiterführen. Auf Teilentnahmen sollte man verzichten, auch wenn diese möglich sind.

Die Erwerbszeit dauert in der Regel 45 bis 50 Jahre. Diese Zeitspanne gilt es, gegen das größte Risiko - die Berufsunfähigkeit - abzusichern. Das ist auch zugleich der wichtigste Baustein in der Kindervorsorge.

Welche BU-Option die höchsten Qualitätsmerkmale hat und worauf hierbei speziell zu achten ist, das wird im Folgenden beschrieben.

IV. BU-Option und künftige Berufsunfähigkeitsversicherung

Je früher vorgesorgt wird, umso einfacher ist es, später eine BU-Versicherung zu erhalten. Bereits ab Geburt sollte eine entsprechende Fondsrentenversicherung mit einer BU-Option vereinbart werden. Der Gesundheitszustand ist nach der Geburt i.d.R. sehr gut.

Werden bei dem Kind nach ersten Untersuchungen gesundheitliche Schäden festgestellt (z.B. Loch in der Herzwand, Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Mukoviszidose, Hormonstörungen, Stoffwechselstörungen, Unterfunktion der Schilddrüse etc.), kann bereits das schon zu Annahmeseinschränkungen, Rückstellungen oder Ablehnungen führen. Eine Versicherbarkeit muss dann zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden.

Hat man eine BU-Option vereinbart, kann zu einem späteren Zeitpunkt je nach gewähltem Tarif eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsfragen abgeschlossen werden.

Diese Absicherung ist elementar wichtig, denn die gesetzlichen Leistungen für die Arbeitskraftabsicherung reichen nicht aus. Eine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente gibt es nur noch für Beschäftigte, die vor 1961 geboren sind und bis heute die Voraussetzungen erfüllen.

Es ist allgemein ein Irrglaube, dass bei Berufsunfähigkeit der Betroffene durch eine gesetzliche Rente abgesichert ist. Studenten und Berufsstarter erfüllen darüber hinaus in der Regel nicht einmal die Anforderungen für die viel geringere gesetzliche Erwerbsminderungsrente (Wartezeit etc.).

Vielen ist außerdem der Unterschied zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit/-minderung nicht einmal bekannt. Oft wird beides gleichgesetzt. Dabei bestehen gravierende Unterschiede zwischen der gesetzlichen und privaten Regelung.

Bei einer privaten Berufsunfähigkeitsrente kann man die volle versicherte Leistung erhalten, auch wenn man noch weiterhin eingeschränkt arbeiten kann.

Bei der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung bezieht sich die Prüfung des Leistungsfalls zudem auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit in gesunden Tagen. Als berufsunfähig gilt man, wenn man diese voraussichtlich sechs Monate lang nur noch zur Hälfte (zu 50 %) ausüben kann.

Bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente wird nicht auf die berufliche Tätigkeit abgestellt. Es handelt sich ausschließlich um eine zeitliche Betrachtung. Erwerbsunfähig ist, wer auf Dauer weniger als sechs beziehungsweise drei Stunden pro Tag (volle EU/EM-Rente) irgendeine Tätigkeit ausüben kann. Die durchschnittliche volle Erwerbsminderungsrente im Jahr 2019 betrug 835 Euro, was ungefähr dem Niveau der Grundsicherung entspricht.

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt die vereinbarte Rentenleistung, z.B. monatlich 1.000 Euro und das unabhängig davon, ob der Versicherte gar nicht oder nur begrenzt, vereinfacht gesagt: zu nicht mehr als 50%, arbeitet.

Eine BU-Vorsorge ist unersetzlich. Je früher hier die Weichen gestellt werden, umso besser. Sofern die Eltern für den Nachwuchs bereits im Schulalter eine Police mit BU-Option vereinbaren, kann der Start ins Berufsleben später zu sehr günstigen BU-Prämien versichert werden. Auch bei Familiengründung oder anfänglich geringem Einkommen ist die Arbeitskraft dann versichert.

Da die Eltern insbesondere in der Anfangsphase i.d.R. die Versicherungsprämien finanzieren, kann ein sehr frühzeitiger Abschluss ihr Budget weniger belasten. Das fällt gerade auch dann ins Gewicht, wenn mehrere Kinder zu unterstützen sind.

V. Vorteile einer frühen BU-Option

Allgemeine Information: Gesetzlicher Schutz

Seit 2001 besteht für die jüngere Generation kein gesetzlicher Schutz bei Berufsunfähigkeit mehr. Die gesetzliche Berufsunfähigkeitsabsicherung wurde durch eine (halbe oder volle) Erwerbsminderungsrente ersetzt. Eine private BU-Absicherung ist auch aus diesem Grund elementar wichtig und unverzichtbar geworden.

Die Hürden für den Erhalt einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente sind deutlich höher als bei einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Darüber hinaus müssen einige andere Voraussetzungen erfüllt sein wie beispielsweise mindestens fünf Jahre Wartezeit. Außerdem müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten gewesen sein.

Gesetzliche EU/EM-Rentenhöhe:

Insbesondere in jungen Jahren ergibt sich ein weiteres Problem daraus, dass sich die Höhe der gesetzlichen EU-Rente generell am bis dato erzielten Einkommen bemisst. Für eine einigermaßen auskömmliche EU-Rente muss der/die Betroffene also gegen ein hohes rentenversicherungspflichtiges Entgelt beschäftigt gewesen sein. Das ist aber meist erst einige Jahre nach der Ausbildung möglich. Bei Studenten verschiebt sich dieser Zeitpunkt noch weiter nach hinten. Aufgrund jeglicher fehlender Absicherung ist der BU-Versicherungsschutz für Azubis und Studenten folglich elementar wichtig.

Problem bei zu später privater Absicherung:

Dazu kommt, dass im Laufe der Kindheit nicht selten Krankheiten oder Unfälle zu Vorerkrankungen führen, die eine spätere BU-Absicherung erschweren oder ausschließen.

Fazit:

Umso nachdrücklicher empfiehlt sich daher der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsfragen zu Beginn/Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums, noch besser bereits ab einem früheren Alter (z. B. 15. Lebensjahr, als Schüler).

VI. Spartenaufteilung mit BU-Optionen

Eine BU-Option ist bei biometrischen Produkten verschiedener Versicherungssparten möglich. Einschließen kann man sie zum Beispiel in:

a) Schulunfähigkeitsversicherungen

Eine Schulunfähigkeitsversicherung ist keine Berufsunfähigkeitsversicherung, bietet jedoch i.d.R. eine BU-Option mit Einschränkungen an. Diese Form der Absicherung ist nur noch sehr begrenzt im Markt erhältlich und spielt eine untergeordnete Rolle. Sie kann in der Regel erst mit Schulbeginn abgeschlossen werden. Da es bereits ab dem 10. Lebensjahr echte Berufsunfähigkeitsversicherungen für Schüler gibt, hat diese Form der Absicherung an Bedeutung verloren.

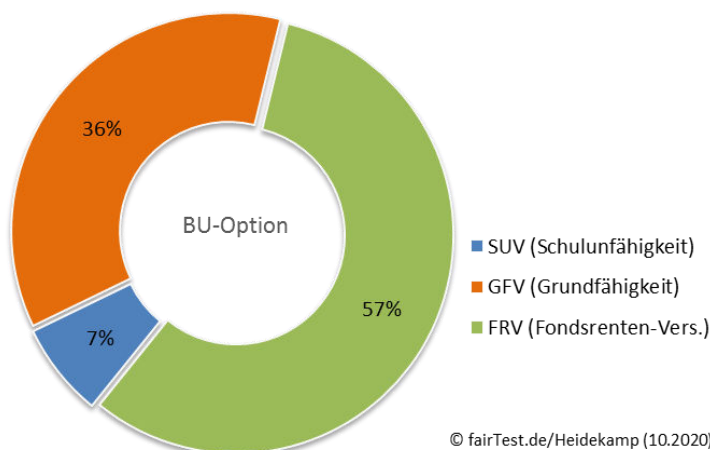
b) Grundfähigkeitsversicherungen

Bei dieser Absicherungsmöglichkeit ist eine Zunahme der Tarifangebote zu verzeichnen. Sie deckt den Verlust von Grundfähigkeiten ab, und einige Tarife bieten darüber hinaus auch eine BU-Option an. Im Vergleich zu anderen Sparten gibt es bei der Ausübung dieser Option hier jedoch die größten Nachteile und Einschränkungen. Derzeit ist keine Grundfähigkeitsversicherung zu empfehlen, wenn die künftige BU-Absicherung Vertragsbestandteil sein soll.

c) Klassische sowie Fondsrentenversicherungen

Die derzeit größte Anzahl an BU-Optionen bieten Fondsrentenversicherungen. Qualitativ sind sie überwiegend die beste Wahl für eine BU-Option. Es gibt allerdings bezüglich der Voraussetzungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse erhebliche Unterschiede zwischen den Angeboten.

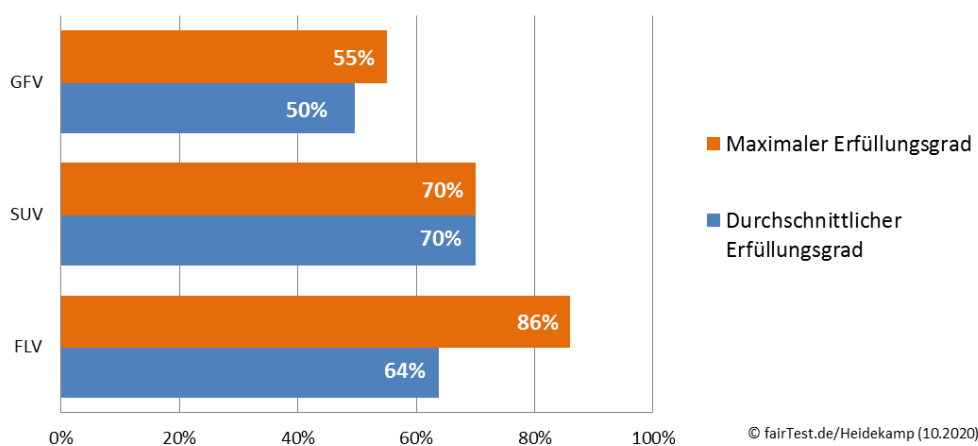
Spartenaufteilung mit BU-Optionen



© fairTest.de/Heidekamp (10.2020)

Die Qualität der BU-Optionen ist je nach Sparte sehr unterschiedlich. Der Erfüllungsgrad beim Tarifschwerpunkt BU-Option umfasst mehrere Schwerpunktfragen, die im Folgenden noch erklärt werden. Die Fondslebensversicherung hat die besten BU-Optionen, d.h. den höchsten Erfüllungsgrad (siehe Grafik).

Erfüllungsgrad BU-Option nach Sparte



VII. Die Wertungsgruppe „BU-Option“: Tarif- und Schwerpunktfragen

Die Gesamtbewertung der Wertungsgruppe „BU-Option“ unterteilt die Schwerpunktfragen in folgende Tarifschwerpunkte:

- Optionen: Sparten-Optionen (SBU, PZV, KZV, GVF, DDV,...)
- BU-Option: Anlässe für die Optionsaktivierung
- Ausschlüsse/Einschränkungen
- BU-Option: Meldefristen/Obliegenheiten
- BU-Option: maximal versicherbare BU-Rentenhöhe
- BU-Option: allgemein
- Leistungen: Versorger-/VN-Schutz

a) Optionen: Sparten-Optionen (SBU, PZV, KZV, GVF, DDV,...)

Im Weiteren wäre unbedingt zu prüfen: Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherte von einer BU-Option Gebrauch machen? Ermöglicht der Versicherer den Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung dann ohne erneute Gesundheitsfragen und ohne dass bei Zahlung einer BU-Rente Versorgungsansprüche aus anderen Sparten angerechnet werden?

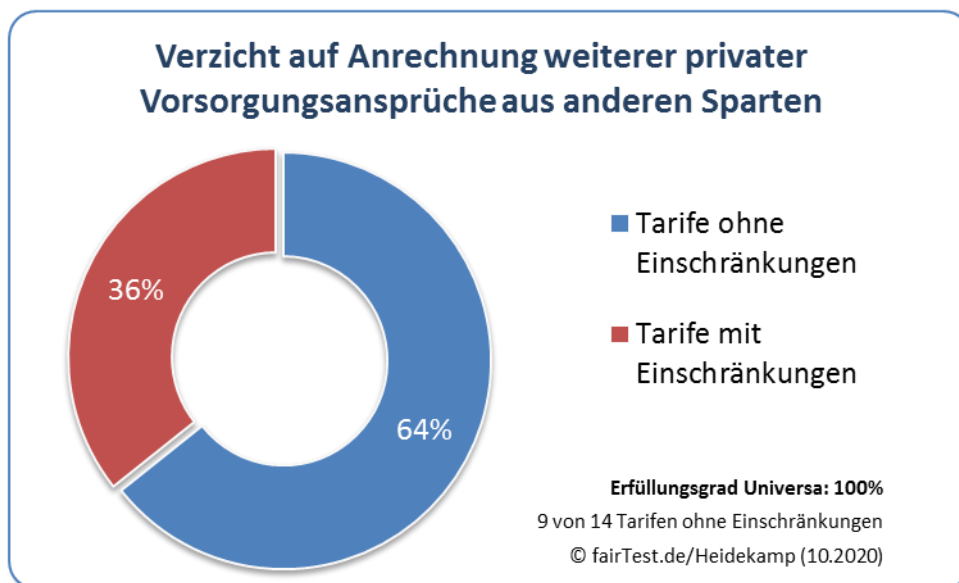
Dieser maßgebliche Punkt ist auch entsprechend in die Bewertungsanalyse eingeflossen.

Je nach Anbieter gibt es erhebliche Unterschiede. Im besten Fall besteht eine BU-Option ohne Anrechnung weiterer Sparten. Negativ zu werten ist die Anrechnung einer weiteren Sparte wie beispielsweise eine Rente aus Erwerbsunfähigkeits-Versicherung oder EU- und Grundfähigkeits-Versicherungen.

Noch ungünstiger:

die Anrechnung von drei bis vier weiteren Sparten wie EU-Versicherung, DDV, Grundfähigkeits- und Pflege-Versicherungen.

Einige Tarife bieten zudem nur eine BU-Option mit vereinfachten Gesundheitsfragen an, was zum Zeitpunkt der Optionsausübung zu nicht vorhersehbaren Risiken bzw. Hindernissen oder Erschwernissen bei Antragsannahme führen kann. Tarife mit vereinfachten Gesundheitsfragen zum Zeitpunkt der Optionsausübung sollten aus diesem Grund gemieden werden.



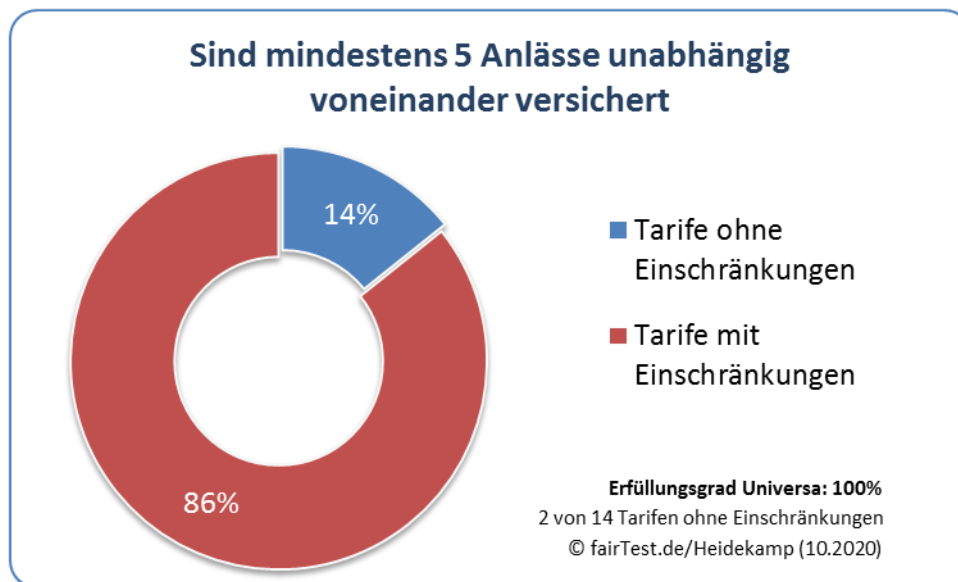
Bewertung Universa (ID 1211), Tabaluga-Tarif: 100%

Der Tarif sieht keine Anrechnung anderer Sparten vor.

b) BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung

• Anzahl der Anlässe zur Optionsaktivierung

Besonders positiv ist zu bewerten, wenn die BU-Option zu mindestens fünf verschiedenen Anlässen ausgeübt werden kann. Je mehr Anlässe die Bedingungen vorsehen, umso leichter ist es, eine Berufsunfähigkeitsabsicherung zu beantragen. Das kann beispielsweise anlässlich des 15. Geburtstags sein, bei Beginn oder erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums oder auch bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit.



Bewertung Universa (ID 1228), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht folgende Anlässe vor:

BB BU-Opti, § 1 Abs. 1: [...]

„Die Ausübung des Optionsrechtes ist möglich, wenn die versicherte Person nachweislich:

a) eine betriebliche Berufsausbildung (duales System) in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in der eine Ausbildungsvergütung gewährt wird, beginnt,

b) eine schulische Berufsausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss, in der eine Ausbildungsvergütung gewährt wird, beginnt,

c) eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf beginnt,

d) nach erfolgreich abgeschlossener Fachschul-, Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung erstmalig ein nicht nur geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beginnt bzw. erstmalig eine nicht nur geringfügige selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnimmt. Als Maßstab für die Geringfügigkeit gelten die Regelungen des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

*e) - das 15. Lebensjahr vollendet hat,
 - zu diesem Zeitpunkt Schüler an einer allgemeinen Schule in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ist sowie
 - die Voraussetzungen einer Kapitalzahlung nach Abs. (6) nicht vorliegen.“*

• **Einschränkungen bezüglich einer Optionsaktivierung**

Nachteilig könnten sich Optionsklauseln auswirken, die bezüglich solcher Anlässe wie Studien- oder Ausbildungsabschluss zusätzlich auch eine anschließende Beschäftigung des Versicherten gegen Entgelt zur Bedingung machen. Konnte der Versicherte nach Abschluss von Ausbildung oder Studium keinen Arbeitsplatz erhalten bzw. wurde er oder sie nicht übernommen, könnte somit die BU-Option entfallen.

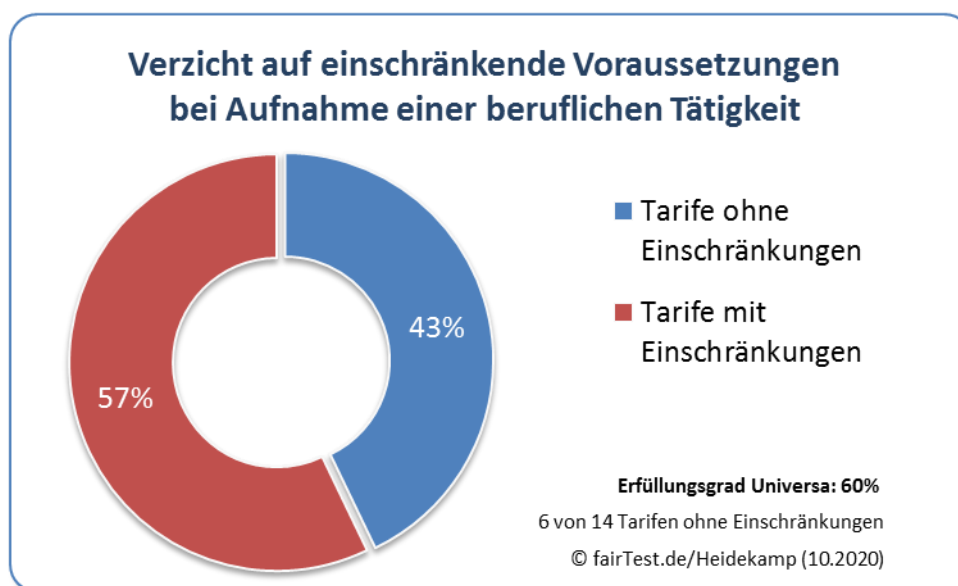
Ein weiterer Nachteil wäre zudem, wenn die anschließende Beschäftigung auch dem Ausbildungsberuf oder dem abgeschlossenen Studium entsprechen muss.

Ist nur die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung versichert, verfällt die Option nach erstmaliger gegen Entgelt aufgenommener Tätigkeit.

Ebenfalls problematisch sind Verträge, die eine unbefristete oder mindestens auf sechs Monate befristete Erwerbstätigkeit voraussetzen. Bei einigen Tarifen sind es sogar 24 Monate. Denn viele Arbeitsverträge sind zunächst befristet.

Besonders nachteilig sind Klauseln, die für die Ausübung der BU-Option vorsehen, dass die Ausbildung oder das Studium auf die berufliche Tätigkeit/das angestrebte Berufsziel ausgerichtet sein muss. Wird der Versicherte nicht übernommen oder findet er nach dem Studium keinen entsprechenden Arbeitsplatz, verfällt die Option bei Aufnahme einer anderen Tätigkeit, die vom Ausbildungsberuf oder Studium abweicht.

Dagegen ist es wesentlich besser, wenn die Klausel als Voraussetzung die „erstmalige Aufnahme eines nicht nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses“ vorsieht. In diesem Fall ist man nicht zwingend an einen unbefristeten Arbeitsvertrag gebunden oder an eine Mindestdauer der Erwerbstätigkeit.



Bewertung Universa (ID 1575), Tabaluga-Tarif: 60%

Der Tarif sieht folgende Voraussetzungen vor:

BB BU-Opti, § 1 Abs. 1: [...]

„Die Ausübung des Optionsrechtes ist möglich, wenn die versicherte Person nachweislich: [...]

d) nach erfolgreich abgeschlossener Fachschul-, Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung erstmalig ein nicht nur geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beginnt bzw. erstmalig eine nicht nur geringfügige selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnimmt. Als Maßstab für die Geringfügigkeit gelten die Regelungen des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).“

Auch wenn die erstmalige Aufnahme eines nicht nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses als Anlass gilt, besteht die Möglichkeit diese Option bis zum 30. Lebensjahr zu nutzen. Zudem verfällt sie nicht, wenn zuvor ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bestand. Vorteilhaft ist zudem, dass auch eine nicht nur geringfügige selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit berücksichtigt wird. In der Regel sehen viele Tarife hier nur eine Optionsausübung vor, wenn ein Angestelltenverhältnis besteht.

• Verzicht auf eine Rangfolge der Anlässe

Wann darf/kann die BU-Option ausgeübt werden? Das machen viele Gesellschaften nicht allein von bestimmten Anlässen abhängig, sondern auch von deren zeitlicher Abfolge – etwa dergestalt, dass beispielsweise nur das Ereignis gilt, das zuerst eintritt.

Beispiel eines solchen Tarifs am Markt:

„Eine Umwandlung ist möglich nach dem erstmaligen Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

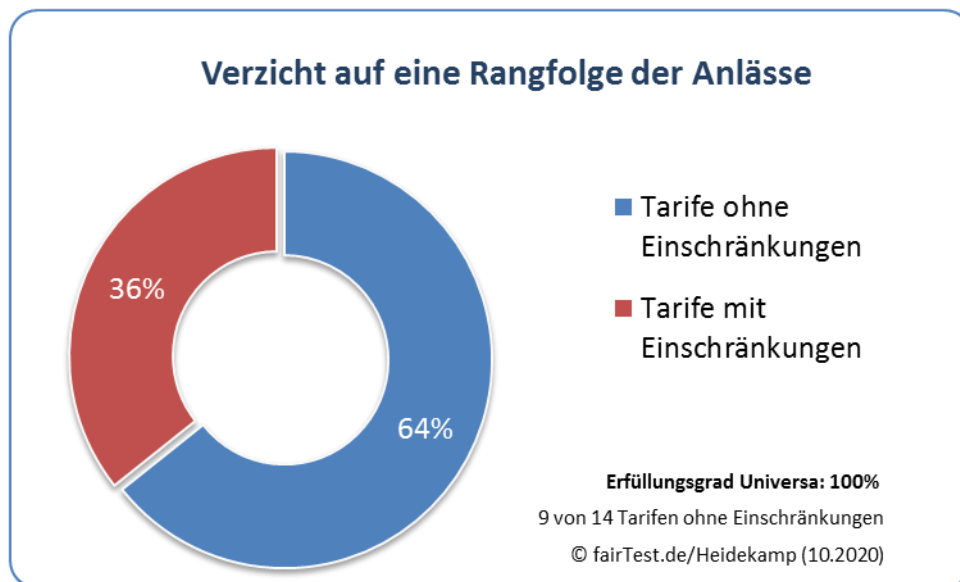
- *Aufnahme einer Berufsausbildung,*
- *Start eines Studiums oder*
- *Aufnahme einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit.“*

Zudem suggeriert der Versicherer hier, dass viele Anlässe bestehen. Tatsächlich ist aber nur eine einmalige BU-Optionsaktivierung möglich. Hätte der Versicherer konkretisiert, dass jeweils immer nur der erstmalige Eintritt pro bzw. je Ereignis zählt, wären es drei versicherte Anlässe.

Die Ausübung der BU-Option sollte unabhängig von einer zeitlichen Abfolge der Anlässe sein.

Deshalb wurde bei der Analyse untersucht: Verzichtet der Versicherer bei Nennung von unterschiedlichen Anlässen auf eine Rangfolge der Ereignisse?

Zudem sollte die BU-Option auch bei mehreren verschiedenen Anlässen gewährt werden – wie etwa Beginn oder Abschluss von Ausbildung oder Studium.



Bewertung Universa (ID 1444), Tabaluga-Tarif: 100%

Der Tarif sieht keine Rangfolge vor. Folgende Voraussetzungen bestehen:

BB BU-Opti, § 1 Abs. 1: [...]

„Die Ausübung des Optionsrechtes ist möglich, wenn die versicherte Person nachweislich:

- a) **eine** betriebliche Berufsausbildung (duales System) in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in der eine Ausbildungsvergütung gewährt wird, beginnt,
- b) **eine** schulische Berufsausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss, in der eine Ausbildungsvergütung gewährt wird, beginnt,
- c) **eine** Ausbildung im Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf beginnt,
- d) nach erfolgreich abgeschlossener Fachschul-, Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung **erstmalig** ein nicht nur geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beginnt bzw. **erstmalig eine** nicht nur geringfügige selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnimmt. Als Maßstab für die Geringfügigkeit gelten die Regelungen des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).
- e) - das 15. Lebensjahr vollendet hat,
 - zu diesem Zeitpunkt Schüler an einer allgemeinen Schule In der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ist sowie
 - die Voraussetzungen einer Kapitalzahlung nach Abs. (6) Nicht vorliegen.“

- **BU-Optionsausübung, wenn ein bestimmtes Alter erreicht ist**

Besonders wichtig könnte es sein, den Nachwuchs bereits als Schüler mit einer echten Berufsunfähigkeitsversicherung auszustatten. Das bietet sich insbesondere dann an, wenn Sohn oder Tochter schon ein klares Berufsziel haben und es sich aus Versichererperspektive um einen mit Risiken behafteten Beruf handelt.

Der Vorteil liegt klar in den Annahmebedingungen, denn Schüler sind in der Regel immer versicherbar. Alle späteren Berufe sind automatisch versichert, egal wie hoch das Risiko später sein wird. Die Versicherungsprämie bleibt zudem gleich. Sehr risikoreiche Berufe sind dann automatisch immer zur Prämie eines Schülers versichert.

Will das Kind später beispielsweise bei der Feuerwehr oder Polizei arbeiten, Sport- oder Musiklehrer werden oder einen künstlerischen Beruf ausüben, führt das bei einer BU-Antragstellung in der Regel zu erheblichen Einschränkungen oder sogar zu einer Ablehnung. Konnte der BU-Vertrag jedoch aufgrund des erreichten Alters bereits abgeschlossen werden, besteht Versicherungsschutz für alle beruflichen oder Freizeitrisiken, die bei einem späteren Antrag zu Schwierigkeiten bei der Annahme führen könnten.

Ein weiterer Vorteil: Rechnungsgrundlagen

Wenn bereits im Schulalter, z. B. ab dem 15. Lebensjahr eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsfragen abgeschlossen wird, könnten die Rechnungsgrundlagen für den neuen Tarif besser sein als Jahre später bei Berufsbeginn (z.B. bei risikoreichen und folglich teuren Berufen).

Auch riskante Hobbys könnten später zu Annahmeproblemen führen. Beispiel: Das Kind ist zunächst in einem Sportverein aktiv, bestreitet später Wettkämpfe für Preisgeld und wechselt schließlich in den Profisport. Eine Versicherbarkeit ist dann so gut wie ausgeschlossen. Haben die Eltern jedoch für ihr Kind frühzeitig mit dem 15. Lebensjahr einen BU-Vertrag abgeschlossen, sind dann auch diese Risiken versichert.

In der Regel liegt die BU-Prämie für Schüler etwas höher als bei Berufsgruppen, die von den Versicherern als sehr geringes Risiko eingestuft werden (z.B. bei Bankkauffleuten, Juristen). Grund: Bei Schülern steht noch nicht fest, welchen Beruf sie anstreben und das daraus sich ergebende subjektive Risiko für den Versicherer.

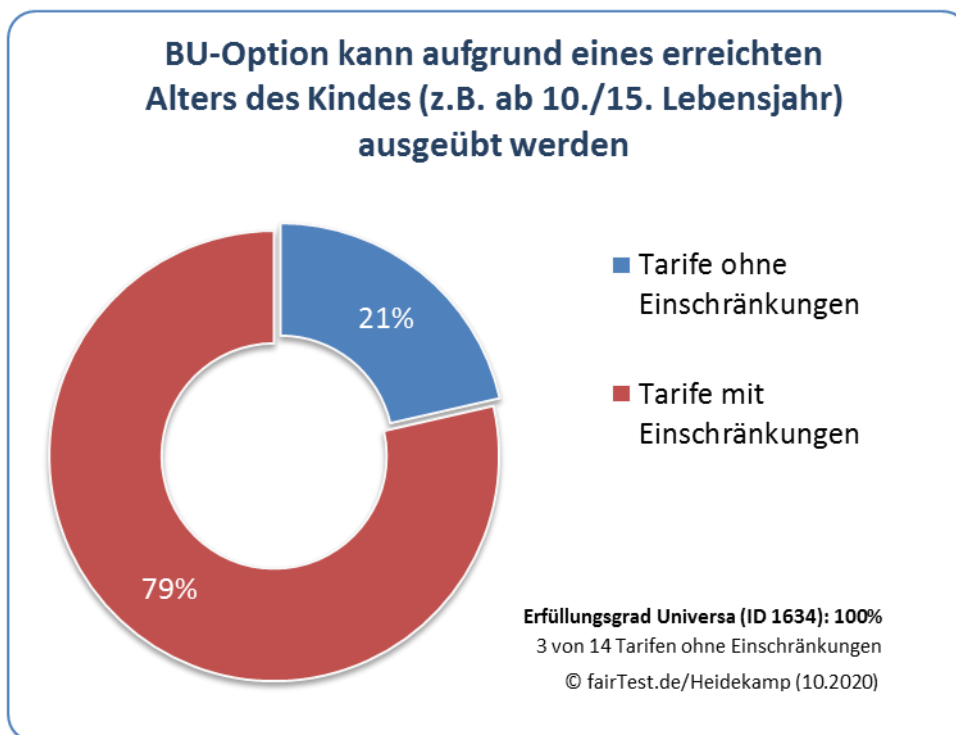
Wäre eine höhere Prämie aufgrund des künftigen Berufes oder sogar Hobbys angezeigt, zieht das hingegen keine Höherstufung nach sich, wenn die BU-Versicherung bereits als Schüler abgeschlossen wurde. Es bleibt bei der Prämie des Schülers.

Kann das Kind bereits ab einem frühen Alter als Schüler versichert werden, differenzieren die Versicherer auch nach der Schulart. So kann es nochmals zu unterschiedlichen Prämienhöhen kommen – je nach erreichter Klasse und Schulform.

Es ist also aus vielerlei Gründen vorteilhaft, für den Nachwuchs möglichst frühzeitig eine eigenständige private Schüler-BU abzuschließen oder eine Police mit BU-Option, die ab einem bestimmten Alter umgesetzt werden kann.

Es gibt also viele Vorteile besonders frühzeitig mit dem Erreichen eines Alters als

Optionsanlass eine eigene private Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen zu können.



Bewertung Universa (ID 1634), Tabaluga-Tarif: 100%

Es besteht eine Option, dass ab 15. Lebensjahr eine BU-Versicherung ohne erneute Gesundheitsfragen abgeschlossen werden kann.

c) Ausschlüsse/Einschränkungen

• Kein Nachteil bei bereits beantragter oder bestehender Schul- oder Berufsunfähigkeit in der Versorgungsphase

Verzichtet der Versicherer auf Klauseln, die bei einer vollen oder teilweisen Schul-, oder Berufsunfähigkeit nach den künftigen Bedingungen eine spätere BU-Absicherung (Options-Ausübung) ausschließen? Auch das ist ein maßgebliches Qualitätsmerkmal eines guten Tarifs.

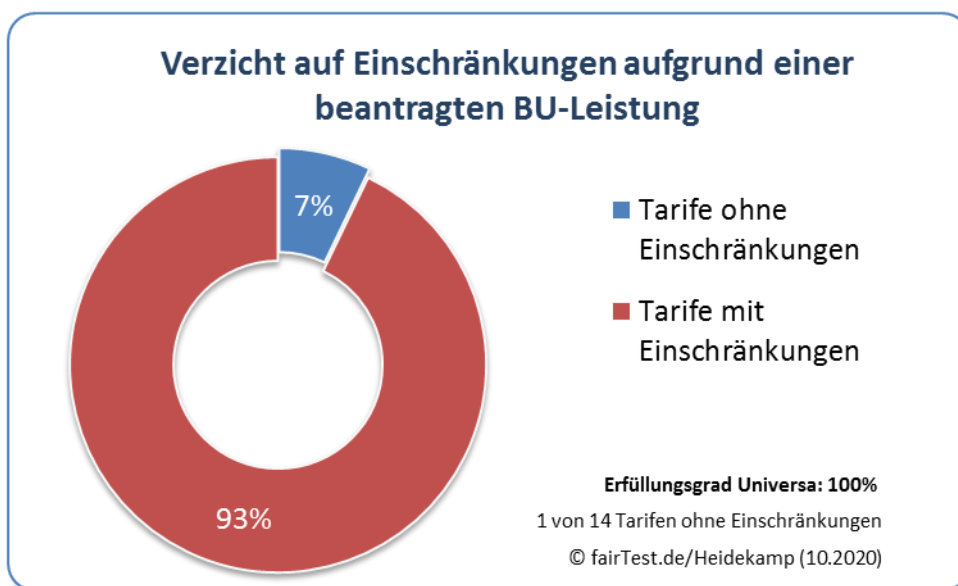
Trotz Schul- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der bestehenden oder künftigen Bedingungen, könnte es nämlich möglich sein, dass die versicherte Person eine Ausbildung, ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit beginnt, z.B. in einer Behindertenwerkstatt oder einer anderen speziellen Einrichtung. Aber auch mit verschiedenen gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Allergien, Gehörlosigkeit, etc.) sind „normale“ Berufe möglich. Somit kann auch für Menschen mit einer Vorerkrankung eine BU-Option sehr wichtig sein. Auch aus anderen gesundheitlichen Einschränkungen kann sich eine Berufsunfähigkeit begründen.

Schränkt der Versicherer die Ausübung der BU-Option dahingehend ein, kann der gewünschte Versicherungsschutz gefährdet sein bzw. verloren gehen.

Diese Problematik wird auch in der Bedingungsanalyse thematisiert. Gefragt wird:

Schließt eine Klausel die BU-Option aus, sofern bereits eine Schul- oder Berufsunfähigkeit besteht oder bestand?

Vorteilhaft sind hier Klauseln, die ein Wahlrecht zulassen, z.B. eine einmalige Invaliditätssumme unter Ausschluss der BU-Option oder die spätere Optionsausübung.



Bewertung Universa (ID 1223), Tabaluga-Tarif: 100%

Der Tarif sieht keinen Ausschluss vor und ist aktuell die Ausnahme von allen bewerteten Tarifen:

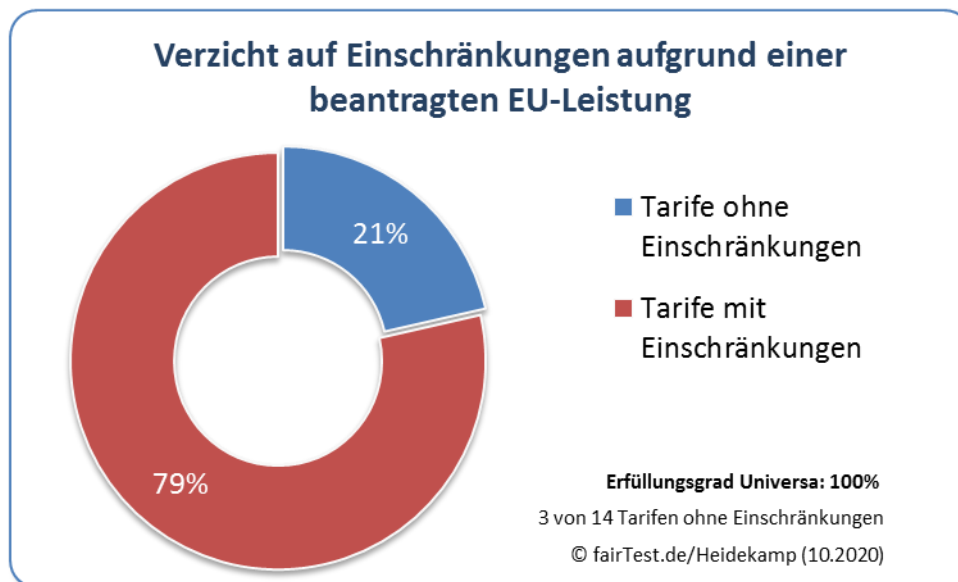
• **Kein Nachteil bei bereits beantragter oder bestehender Erwerbsunfähigkeit in der Versorgungsphase**

Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person wegen einer Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit eine Leistung beantragt wurde? Auch dieser Punkt verdient Aufmerksamkeit.

Je nach Alter/Gesundheitszustand des Versicherten sowie erreichtem Anspruch auf gesetzliche Rentenleistungen könnte es sein, dass vor einer Optionsausübung Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit bei einem gesetzlichen Träger oder privaten BU/EU-Versicherung beantragt wurden (z.B. eine Teil- oder volle Erwerbsunfähigkeitsrente).

Darauf bezogen gibt es je nach Tarif und Versicherer unterschiedliche Ausprägungen der Ausschlussklausel.

Bei einigen Gesellschaften verfällt die BU-Option bereits, sofern eine Leistung lediglich beantragt wurde – unabhängig davon, ob eine entsprechende Rente dann tatsächlich auch fließt. Es wird auch nicht unterschieden, ob ein Antrag auf eine Teil- oder volle Erwerbsminderungsrente gestellt wurde. Bereits die Antragstellung reicht also aus, um die BU-Option zu verlieren.



Bewertung Universa (ID 1279), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht keine Einschränkungen vor.

- **Kein Nachteil aufgrund einer Invalidität oder Schwerbehinderung**

In Deutschland sind ca. zehn Millionen Menschen behindert und davon rund 7,6 Millionen schwerbehindert. Was eine Behinderung ist, wird im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt und ist wie folgt definiert:

"Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Somit sind nicht nur "sichtbare" Behinderungen relevant. Eine schwere chronische oder psychische Erkrankung etwa kann ebenfalls den Grad einer Behinderung bestimmen. Sie fällt jedoch nicht unbedingt sofort ins Auge.

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere einer Behinderung. Er ist also das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren – gestaffelt in Zehnerschritten. Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als Schwerbehinderung: In diesem Fall kann ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, in den der GdB und gegebenenfalls die entsprechenden Merkzeichen eingetragen werden.

Bezogen auf BU-Optionen kommt es auch hier im Detail wieder auf die Formulierung in den Bedingungen an: Sofern die BU-Option ausgeschlossen ist, weil etwa „ein Grad der Behinderung“ vorliegt, kann sie bei jedem GdB verfallen.

Ist jedoch in der Klausel von "Schwerbehinderung" die Rede, so gilt dies erst ab einem GdB von 50.

Beispiele für Schwerbehinderung:

Schwerbehinderungen werden in der Regel mit äußerlich sichtbaren gesundheitlichen Einschränkungen verbunden. Aber auch mit nicht sofort augenfälligen Beeinträchtigung, etwa einer schweren chronischen oder seelischen Erkrankung, kann man den Grad der Behinderung feststellen lassen.

Beispiele einer nicht sofort augenfälligen Schwerbehinderung sind z.B. Asthma, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall, Rheuma, Diabetes, Multiple Sklerose, aber auch schmerzhaftes Rückenleiden und Krebserkrankungen. Bereits mehr als ein Drittel aller Deutschen leidet an einer oder mehreren chronischen Erkrankungen, die mit zunehmendem Alter mehr werden.

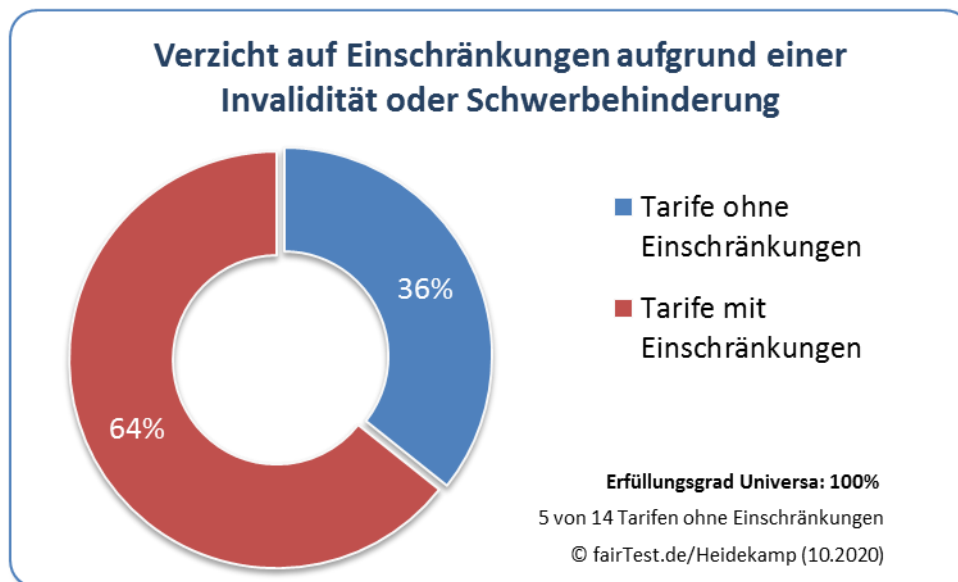
Nicht selten haben Betroffene eine anerkannte hundertprozentige Schwerbehinderung, sind jedoch trotzdem voll erwerbsfähig.

Auch Betroffene mit einer „unsichtbaren“ Schwerbehinderung können voll erwerbsfähig sein.

Als sehr nachteilig sind deshalb Klauseln zu bewerten, die die Ausübung der BU-Option ausschließen, sofern ein Antrag auf Schwerbehinderung oder Invalidität gestellt wurde - z.B. bei einer privaten Unfallversicherung, Grundfähigkeits- oder Schwere-Krankheiten-Versicherung. Der Ausschluss gilt überwiegend auch dann, wenn keine Schwerbehinderung oder Invalidität festgestellt werden kann.

Dabei kann die versicherte Person oft auch mit einer deutlich erkennbaren Schwerbehinderung – beispielsweise mit einer schwersten Hörminderung, etwa durch einen Unfall verursacht - dennoch eventuell jeden Beruf ausüben, sofern er oder sie entsprechende Hörgeräte nutzen kann.

Auch bei Bewegungseinschränkungen der Beine, bei Verlust von Gliedmaßen oder bestimmter Fähigkeiten besteht für Versicherte/Betroffene so immer noch die Möglichkeit, z.B. als Rechtsanwalt, Informatiker oder in einem anderen geistigen Beruf tätig zu sein bzw. diesen Beruf zu erlernen. Ein späterer BU-Versicherungsschutz wäre bei Ausschluss der BU-Option dann jedoch entweder nur mit Ausschlüssen oder gar nicht mehr möglich.



Bewertung Universa, Tabaluga-Tarif: 100%
Der Tarif sieht keine Einschränkungen vor.

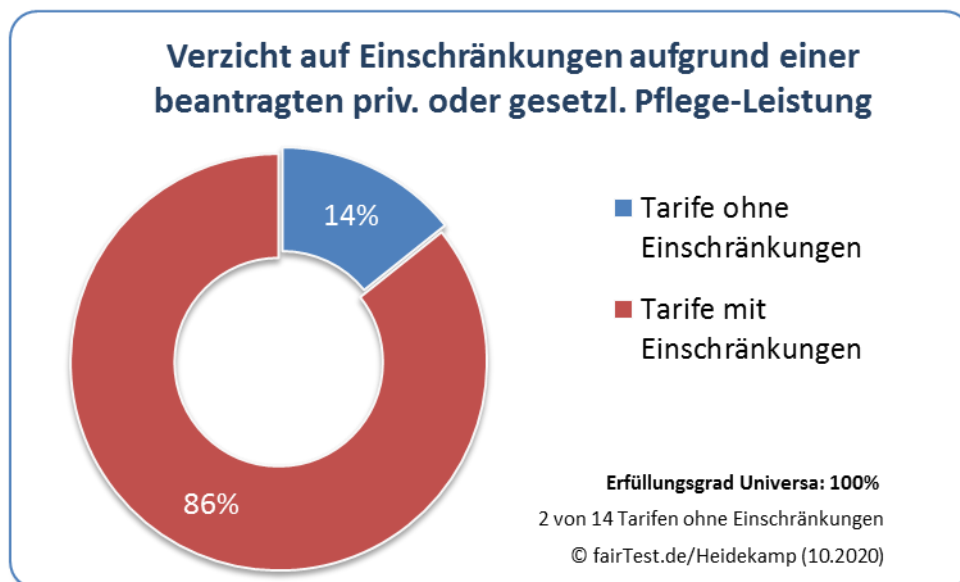
• **Kein Nachteil bei bereits beantragten oder erbrachten Leistungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit während der Versorgungsphase**

Auch Kinder können temporär oder längerfristig pflegebedürftig sein, z.B. durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung, beispielsweise durch einen Schlaganfall. In der Regel ist ihre Gesundheit nach dem Heilungsprozess aber wieder voll hergestellt. Eine Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor, so dass einer Ausbildung, einem Studium oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nichts mehr im Wege steht.

Allerdings müssen bei schweren gesundheitlichen Problemen des Kindes nicht selten auch Anträge auf gesetzliche Pflegeleistungen gestellt werden, um eventuelle Fristen zu wahren und damit Leistungsansprüche nicht zu verlieren bzw. um einen möglichen Anspruch prüfen zu lassen.

Anträge auf gesetzliche Pflege-Leistungen können sowohl bestätigt oder auch abgelehnt werden.

Besonders nachteilig sind dann Klauseln, wonach die versicherte Person ihre BU-Option bereits dann verliert, wenn sie Leistungen aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung beantragt oder bereits bezogen hat.



Bewertung Universa (ID 1580), Tabaluga-Tarif: 100%

Der Tarif sieht keine Einschränkungen vor.

• **Kein Nachteil bei beantragten oder erbrachten Leistungen aufgrund des Verlustes von Grundfähigkeiten**

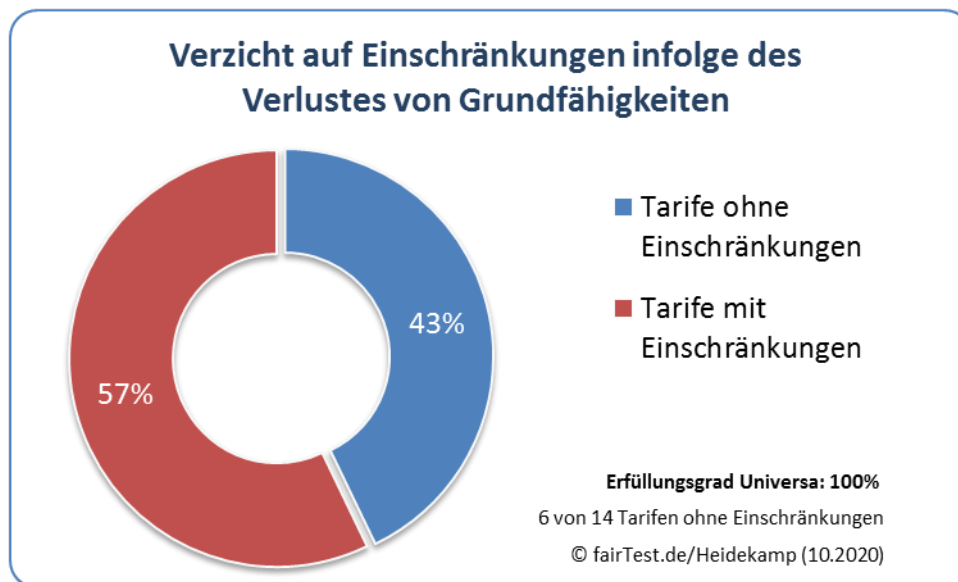
Hat der Versicherte im Haupttarif Grundfähigkeiten versichert, so kann bei Verlust einer Grundfähigkeit oder bei Beantragung von Leistungen aus einer Grundfähigkeitsversicherung die BU-Option verloren gehen.

Folgende Grundfähigkeiten können je nach Tarif versichert sein (Aufzählung beispielhaft):

Sehen, Hören, Sprechen, Gehen, Treppensteigen, Sitzen, Stehen, Gebrauch einer Hand, Schreiben/Tastatur/Touchscreen, Nierenfunktion, Herzfunktion, Lungenfunktion, Leberfunktion, Mobilität (Personenkraftwagen, Motorrad, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrrad), Eigenverantwortliches Handeln (Gesetzliche Betreuung)

Dabei setzt ein Leistungsanspruch nicht zwingend den Totalverlust einer Grundfähigkeit voraus. Auch ein Teilverlust kann hierfür bereits ausreichend sein. Verlorene Fähigkeiten können auch nur temporärer Natur sein. Auch eine Heilung kann denkbar sein, so dass eine volle Funktionalität wiederhergestellt werden kann.

Sehr nachteilig sind deshalb Klauseln, bei denen die BU-Option schon dann verloren geht, wenn lediglich ein Antrag auf Grundfähigkeitsleistungen gestellt wurde – und dies selbst dann, wenn dem später nicht stattgegeben wird.



Bewertung Universa (ID 1583), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht keine Einschränkungen vor.

- **Kein Nachteil bei bereits beantragten oder erbrachten Leistungen aufgrund Schwerer Erkrankungen**

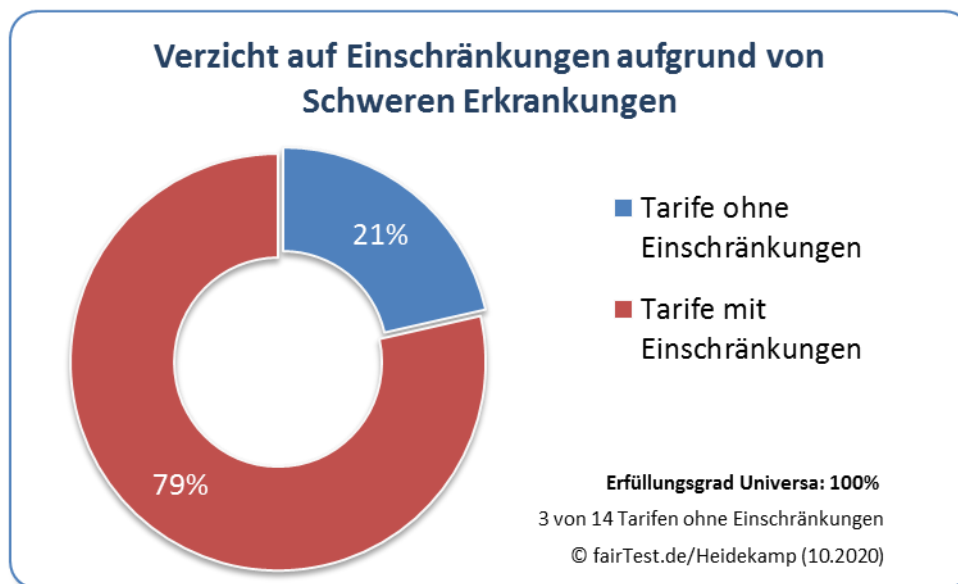
Sehr nachteilig sind hier Klauseln, bei denen die BU-Option schon dann erlischt, wenn lediglich ein Antrag auf Leistungen aus einer Dread-Disease-Versicherung/Schwere-Krankheiten-Versicherung gestellt wurde. Und dies selbst dann, wenn dem später nicht stattgegeben wird. Nicht selten müssen Anträge erst einmal gestellt werden, um eventuelle Fristen zu wahren um damit Leistungsansprüche durchsetzen zu können.

Außerdem zu beachten:

Auch eine Schwerbehinderung oder der Verlust von Grundfähigkeiten kann ein versteckter Auslöser einer schweren Erkrankung sein.

Versicherer definieren sehr unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen für eine Schwere-Krankheiten-Versicherung.

Es ist somit als sehr nachteilig zu werten, wenn der Versicherer entsprechende Klauseln verwendet, die eine BU-Option ausschließen, sofern aus einer Dread-Disease-Versicherung/Schwere-Krankheiten-Versicherung Ansprüche geltend gemacht wurden oder werden.



Be

wertung Universa (ID 1662), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht keine Einschränkungen vor.

- **Kein Nachteil aufgrund von Arbeitsunfähigkeit**

Besonders nachteilig: Einige Klauseln schränken die BU-Option ein oder machen sie gänzlich unmöglich, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Optionsausübung arbeitsunfähig war oder ist.

Schüler und Studenten können im Allgemeinen nicht arbeitsunfähig geschrieben werden, sondern erhalten i.d.R. ein Attest. Eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, sofern ein Anspruch auf Krankengeld versichert ist und gegenüber einem Arbeitgeber nachgewiesen werden muss. Da Schüler und Studenten keinen Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten sie auch keine AU-Bescheinigung.

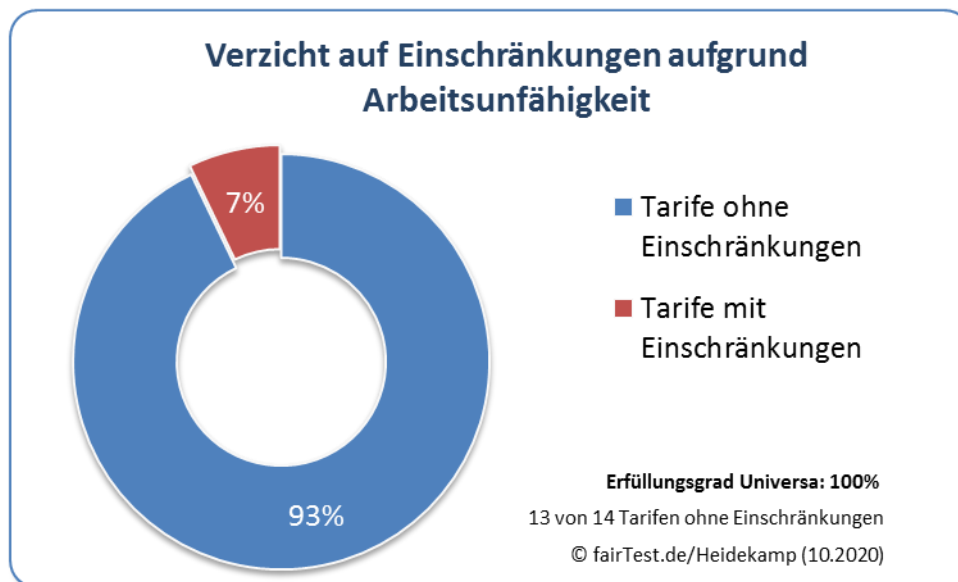
Für Studenten könnte eine solche Bescheinigung allerdings insofern relevant sein, als dass sie bei einem BAföG-Bezug über die Regelstudienzeit hinaus einen AU-Nachweis benötigen. Für einen Krankengeldanspruch spielt dies aber keine Rolle.

Ausnahmen:

Bei Werkstudenten könnte jedoch eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Denn sie sind neben dem Studium erwerbstätig, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder Praxiserfahrung zu sammeln. Besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung und Krankengeld, so muss auch eine Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden.

Auszubildende haben ein Arbeitsverhältnis, erhalten ein Lohn und müssen bei Krankheit eine AU-Bescheinigung vorlegen.

Somit sind insbesondere Werkstudenten und Auszubildende sowie Personen, die nach Schulabschluss oder vor Studien- bzw. Ausbildungsbeginn ein kurzfristiges Arbeitsverhältnis hatten, von einer solchen Klausel besonders betroffen.



Bewertung Universa (ID 1666), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht keine Einschränkungen vor.

d) BU-Option: Meldefristen/Obliegenheiten

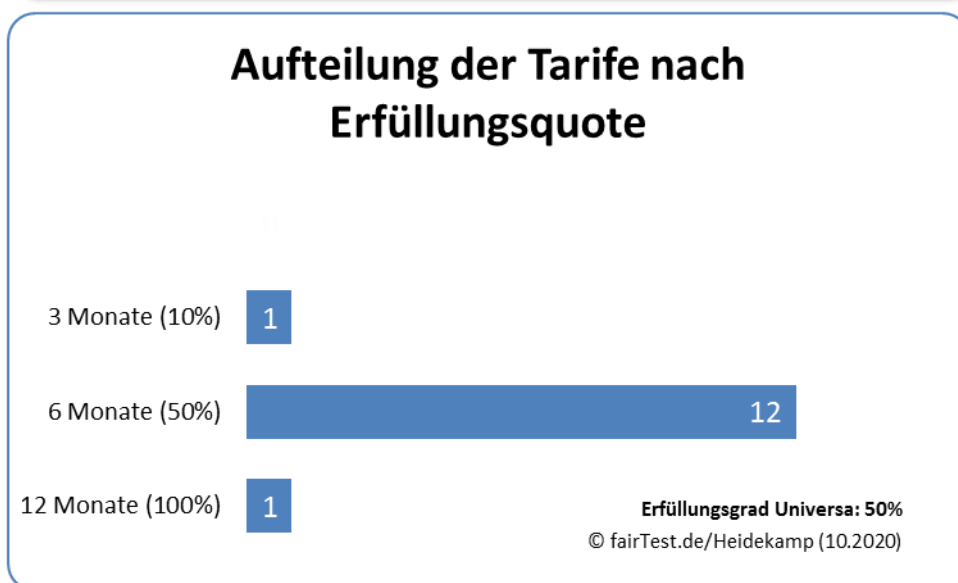
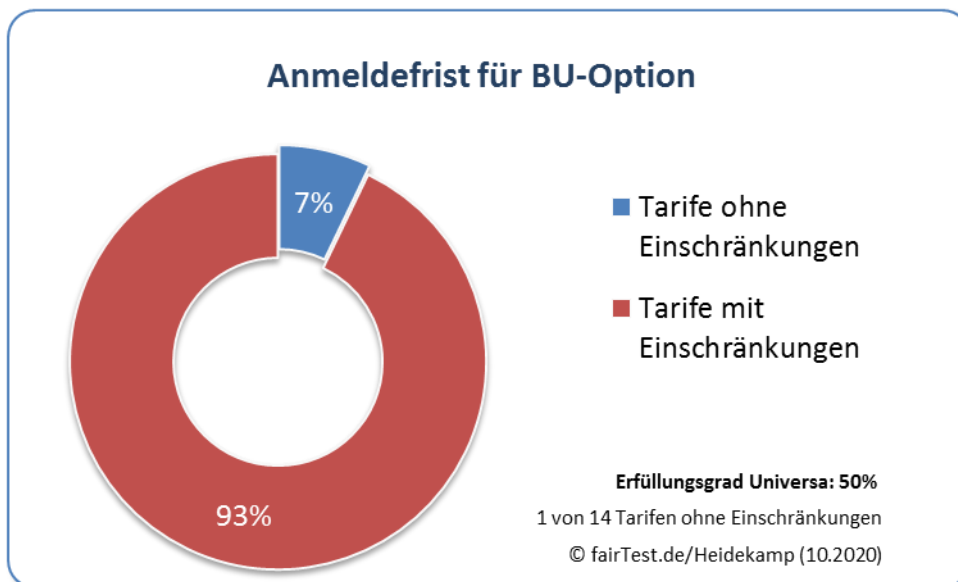
Für die Ausübung der BU-Option wird eine Frist vereinbart. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Versicherte mitteilen, dass er die BU-Option nutzen will und den Anlass dafür nennen.

Versicherer sehen sehr unterschiedliche Fristen dafür vor, z.B. zwölf Monate, sechs Monate, drei Monate oder einmalig in einem bestimmten Lebensalter ein Jahr lang für bestimmte Anlässe.

Positiv zu bewerten ist eine Meldefrist von zwölf Monaten – bezogen auf den Zeitpunkt des Ereignisses (Anlass). Danach wird auch in dieser Untersuchung gefragt.

Ungünstig ist es, wenn die BU-Option nur für ein bestimmtes Lebensalter gezogen werden kann – beispielsweise im Alter von 18 bis 19 Jahren. In der Regel können dann innerhalb einer Frist nicht unterschiedliche Anlässe gewählt werden, sondern meist nur ein Ereignis innerhalb eines einmaligen Options-Zeitraums.

Wichtig ist, dass man die BU-Option dann tatsächlich auch nutzt – und nicht vergisst. Je länger die Fristen, umso besser.



Bewertung Universa (ID 1215), Tabaluga-Tarif: 80%
 Der Tarif sieht eine Meldefrist von sechs Monaten vor.

Ein weiterer Vorteil dieses Tarifs: Der Versicherte wird automatisch an die erste Optionsmöglichkeit erinnert. Das ist der Fall, wenn der- oder diejenige das 15. Lebensjahr erreicht hat.

e) BU-Option: maximal versicherbare BU-Rentenhöhe

Eine nicht unerhebliche Frage, die sich im Weiteren stellt: Wie hoch ist die abschließbare BU-Rente ohne erneute Gesundheitsfragen?

Können nur sehr niedrige BU-Renten versichert werden (z.B. nicht mehr als 500 Euro), sollte man sorgsam abwägen und sich einen Vertragsschluss gründlich überlegen.

Sinnvoll sind BU-Renten von mind. 1.000 Euro ohne erneute Gesundheitsfragen.

Einige Tarife sehen einen Vertragsabschluss nur mit vereinfachten Gesundheitsfragen vor. Solche Tarife sollten gemieden werden. Hintergrund: Erfahrungsgemäß können sich die Fragestellungen zu den Gesundheits- und Risikoangaben bei solchen Tarifen künftig durchaus ändern. Gleichzeitig ist im Kindesalter das Unfallrisiko in Schule und Freizeit sehr hoch. Krankheitsbedingte Behandlungen könnten so bis zur Ausübung der BU-Option erforderlich sein. Das wiederum könnte zum Verlust der BU-Option führen.

Außerdem zu beachten: Eine BU-Rente ist in 15 bis 20 Jahren inflationsbedingt längst nicht mehr so viel wert wie heute. Sie sollte im Leistungsfall aber zumindest eine Grundversorgung von beispielsweise 1.000 Euro monatlich ermöglichen.

Sehr gut sind Regelungen, die von Beginn an eine BU-Rente von 2.000 Euro zulassen. Aber auch Tarife mit einer monatlichen Absicherung von 1.000 Euro sind als sehr gut zu bewerten. In der Regel kann – durch spätere Nachversicherungen/Erhöhungsoptionen oder Dynamiken – die Rente sogar mehr als verdoppelt werden. Es gibt allerdings auch Tarife, die Nachversicherungen in der künftigen BU-Versicherung ausschließen.

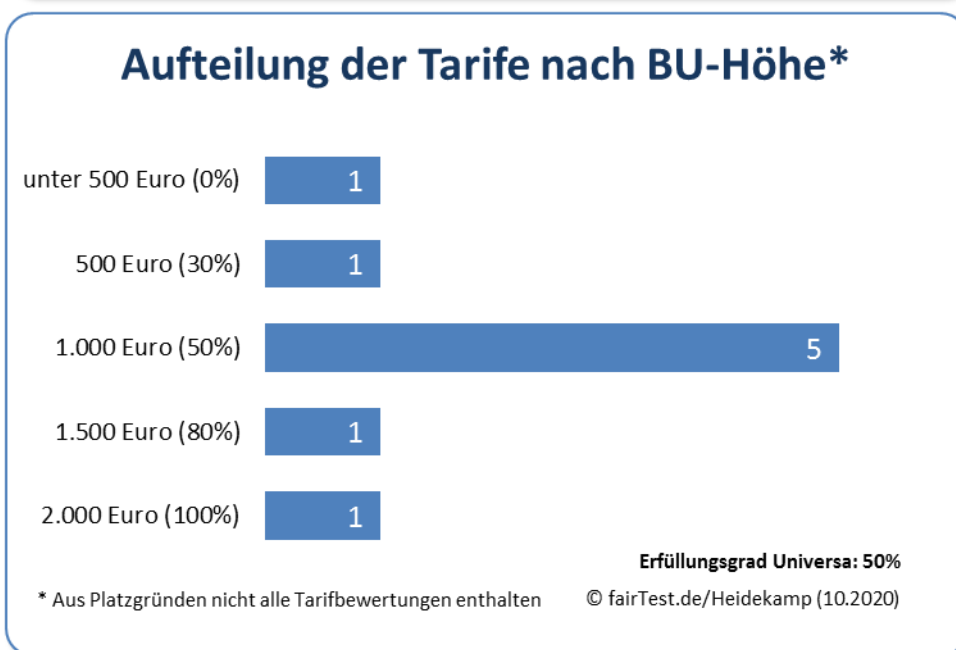
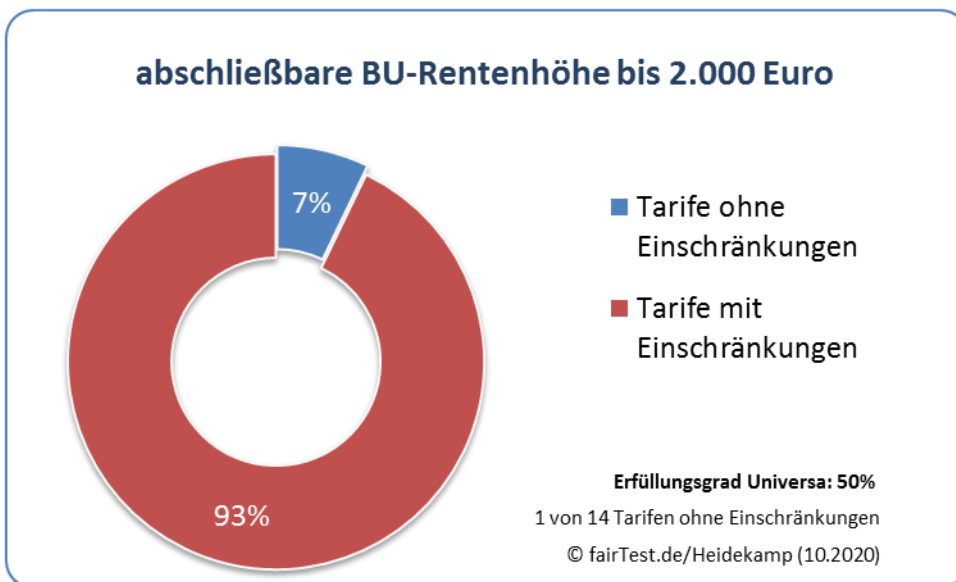
Noch ein Punkt, auf den es ankommt: Einige Versicherer machen die maximal abschließbare Rentenhöhe davon abhängig, dass in gleicher Höhe bereits eine andere Absicherung als Hauptvertrag besteht, z.B. eine Grundfähigkeits- oder Pflegerente. Das ist grundsätzlich als nachteilig zu werten. Denn in der Regel ist dieses „Koppelgeschäft“ bei Vertragsabschluss für Versicherungsnehmer nur schwer erkennbar.

Einige Versicherer bieten auch eine Staffelregelung an, auch davon ist eher abzuraten.

Genau rechnen heißt es auch, wenn BU-Renten in geringer Höhe abgeschlossen werden. Denn sollte der Betreffende später im Leistungsfall gleichzeitig Grundsicherung beziehen, sind auch das anrechenbare Einkünfte. Im ungünstigsten Fall könnte es dazu kommen, dass der Vorsorgewillige unterm Strich dann doch nur einen Betrag in Höhe der gesetzlichen Grundsicherung zur Verfügung hat. Er hätte dann faktisch „umsonst“ BU-Beiträge gezahlt.

Aus Sicht des Versicherers muss auch das subjektive Risiko berücksichtigt werden. Von daher können Interessenten nicht erwarten, später bei Inanspruchnahme der BU-Option sehr hohe BU-Renten abschließen zu können. In der Regel beinhalten Tarife, die beispielsweise 1.500 Euro oder 2.000 Euro BU-Rente zulassen, außerdem erhebliche Einschränkungen bei Ausübung der BU-Option und ebenso bei der späteren Definition der Berufsunfähigkeit.

Aufgrund der Übersichtlichkeit werden in der Grafik 2 nicht alle Möglichkeiten aufgelistet.



Bewertung (ID 1212) Universa, Tabaluga-Tarif: 50%

Der Tarif sieht eine Rentenhöhe von 1.000 Euro vor sowie spätere Nachversicherungs-/Erhöhungsoptionen. Eine Beitrags- und Leistungsdynamik ist nicht möglich.

f) BU-Option: allgemein

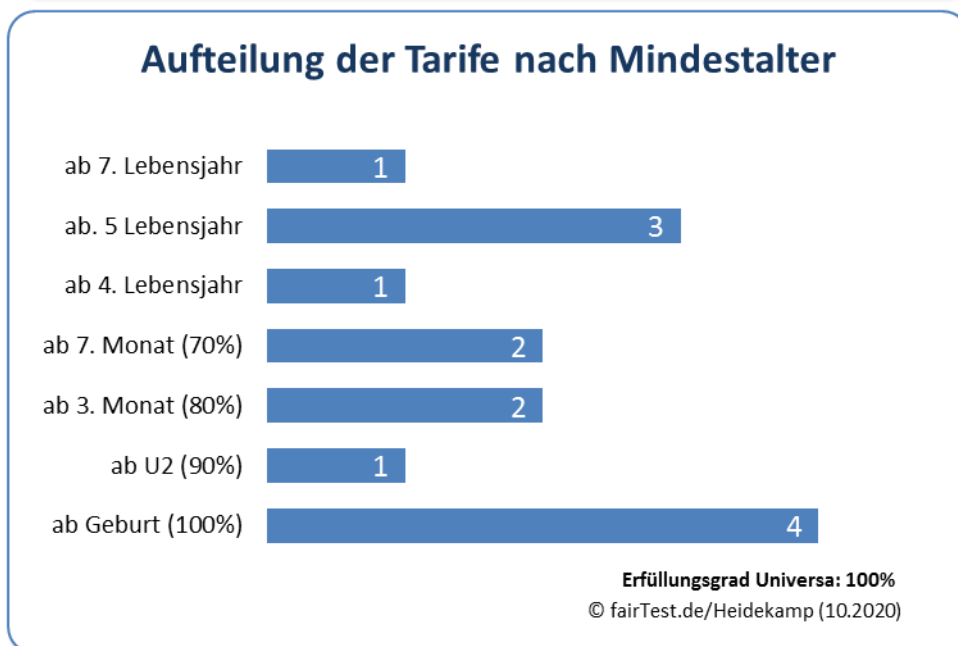
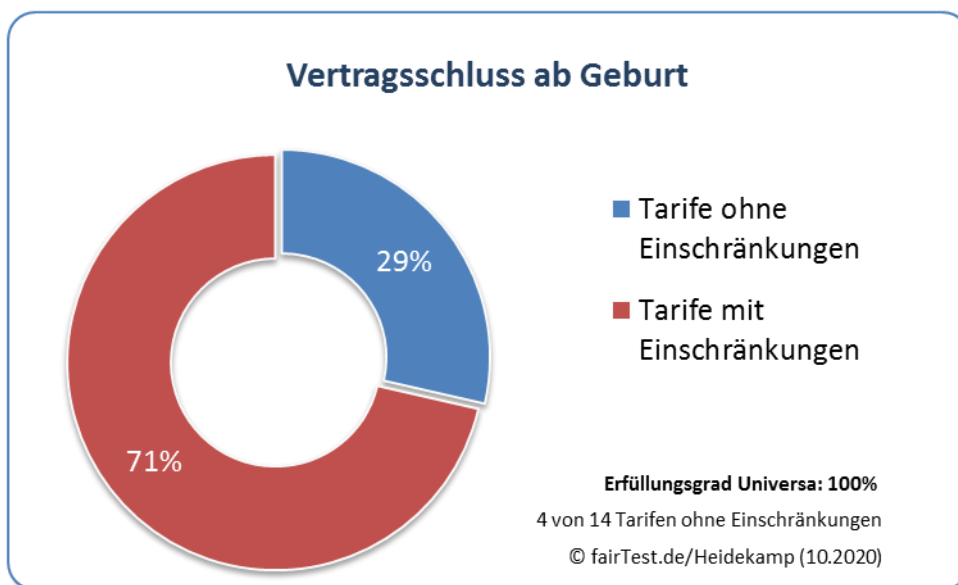
• Versicherbarkeit ab Geburt

Unerlässlich für einen guten Tarif: Bereits ab Geburt sollte die BU-Option versicherbar sein. Einige Tarife sehen den Einschluss erst ab dem 7. Lebensjahr vor. Das ist ein Nachteil. Denn auch innerhalb der ersten sieben Lebensjahre kann das Kind schwer

erkranken oder einen Unfall erleiden. Gerade die ersten Lebensjahre zählen auch laut Statistik oft zu den unfallträchtigsten.

Unfälle oder Krankheiten im frühen Kindesalter lassen den späteren Einschluss der BU-Option dann oft nur unter erschwerten Bedingungen zu (z.B. nur mit Ausschlüssen und Risikozuschlägen). Oder der Versicherer lehnt den Einschluss einer solchen Option dann gänzlich ab.

Je nach Tarif gibt es sehr differenzierte Annahmebedingungen für eine BU-Option, z.B. erst ab U2, ab 3. Lebensmonat oder erst ab 4. oder 5. Lebensjahr, ab Einschulung oder erst ab 7. Lebensjahr.



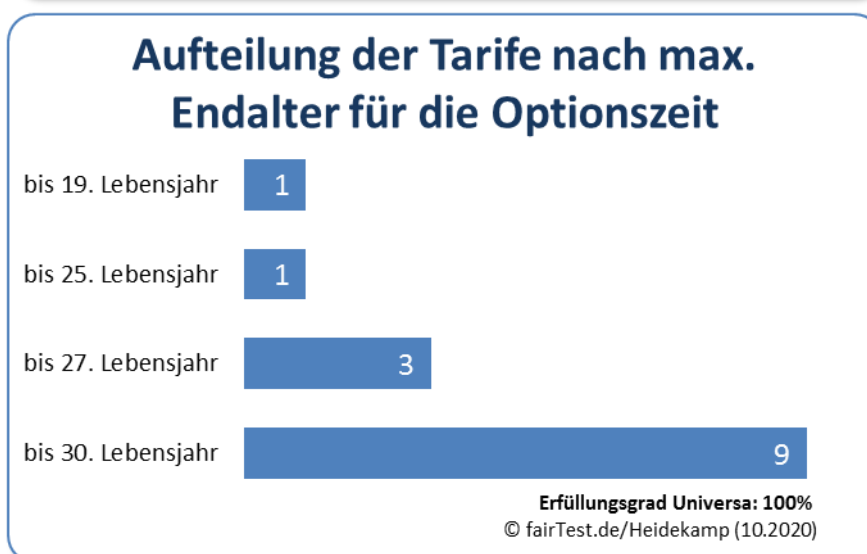
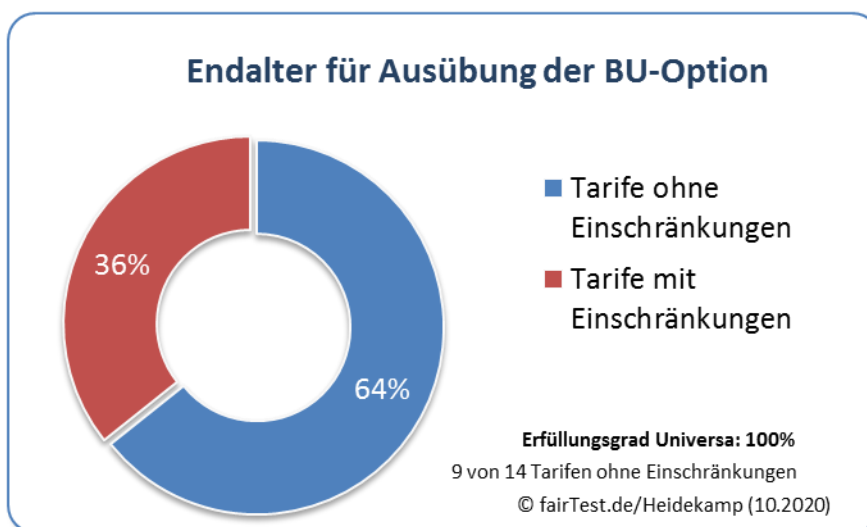
Bewertung Universa (ID 1557), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht eine Versicherbarkeit der BU-Option ab Geburt vor.

• **Optionszeit mindestens bis zum 30. Lebensjahr**

Im Hinblick auf lange Studienzeiten, aber auch in anderer Hinsicht kann es von Vorteil sein, wenn man die BU-Option mindestens bis zum 30. Lebensjahr ausüben kann: Denn nicht jeder findet nach dem Studium sofort eine unbefristete Vollzeitstelle. Das ist aber in der Regel ein Anlass, um von der BU-Option Gebrauch zu machen und eine BU-Versicherung abzuschließen.

Viele Hochschulabsolventen überbrücken die ersten Erwerbsjahre mit befristeter und teils auch nur geringfügiger Beschäftigung.

Bei einer längeren Optionszeit ist die Aufnahme einer unbefristeten Vollzeittätigkeit eher wahrscheinlich. Ansonsten würde man diesen Anlass womöglich „verlieren“.

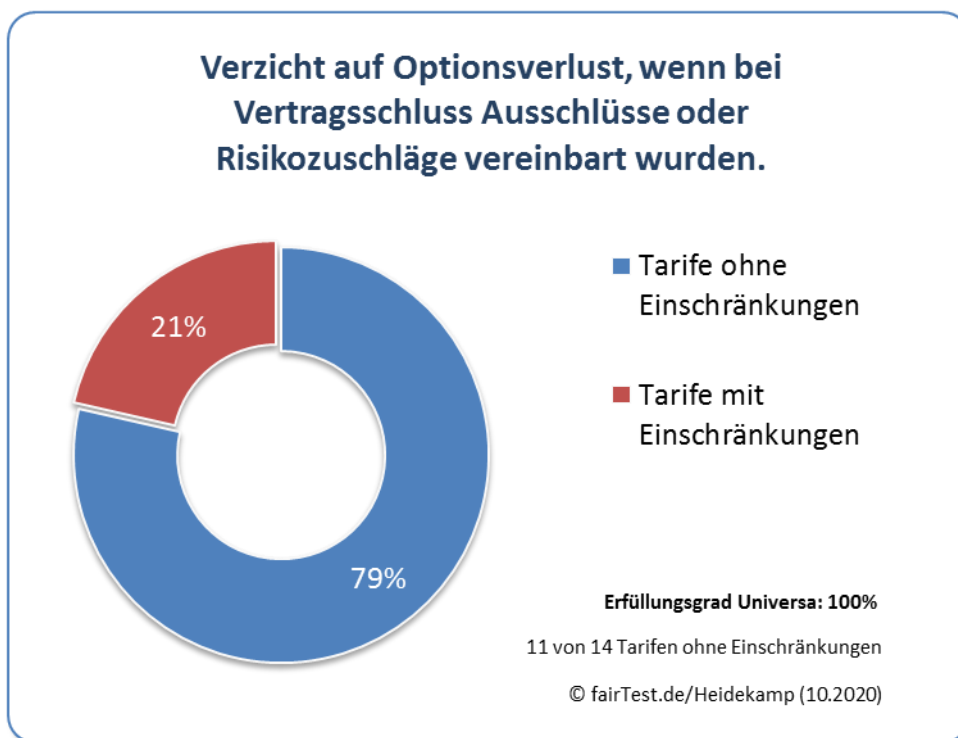


Bewertung Universa (ID 1225), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht eine Optionszeit bis zum 30. Lebensjahr vor.

• **Folgen von Risikozuschlägen und Ausschlüssen bei Vertragsschluss einer Kindervorsorge mit BU-Option**

Bei Antragstellung fragt der Versicherer den gesundheitlichen Zustand ab. Bestehende, aber genauso bereits überstandene Krankheiten können zu Risikozuschlägen oder Ausschlüssen führen. Zu Einschränkungen kann es auch infolge bereits abgeschlossener stationärer Aufenthalte oder bei weiterhin ambulanter Behandlung kommen.

Besonders nachteilig bei einer Kindervorsorge ist es dann, wenn der Versicherer wegen eines Risikozuschlags oder eines Ausschlusses auch eine BU-Option oder Pflege-Versicherung kategorisch ausschließt – sozusagen ein Ausschluss aufgrund eines Ausschlusses. Sehr spitzfindig.



Be

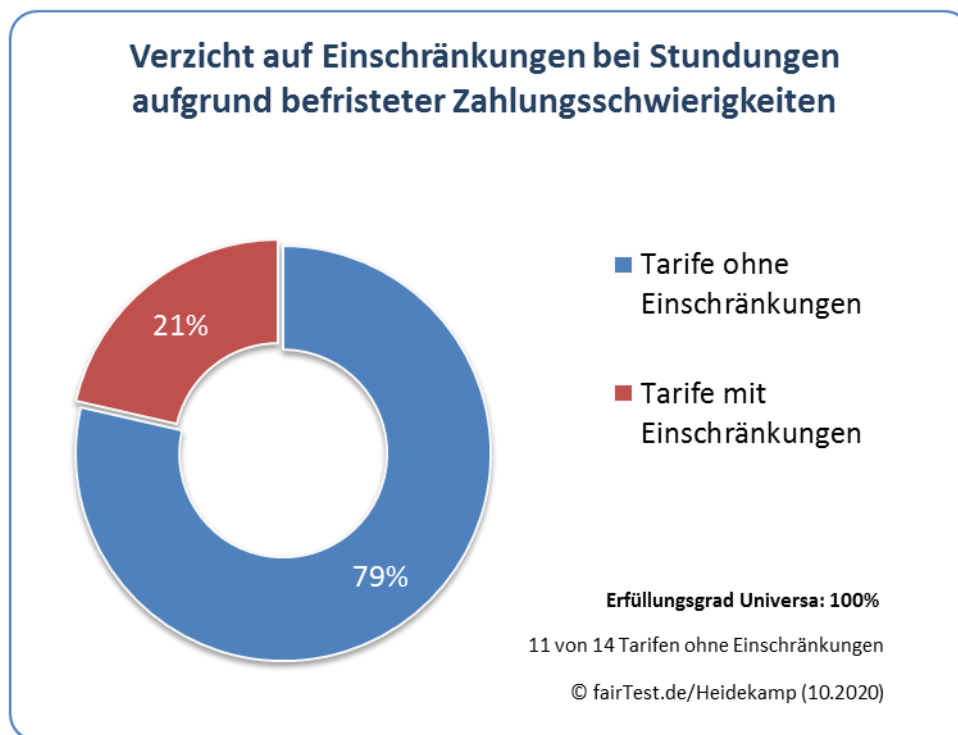
wertung Universa (ID 1658), Tabaluga-Tarif: 100%
 Der Tarif sieht keine Bedingungs-Einschränkungen vor.

• **Einschränkungen bei einer Stundung**

Gerade der familiäre Versorger hat in der Regel viele finanzielle Vorsorgeverträge zu stemmen. In der Regel laufen Kindervorsorgeverträge zwischen 3 bis 15 Jahre.

Dabei kann es durchaus auch zu Zahlungsengpässen kommen, z.B. durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Teilzeit, oder Krankheit. Werden für diesen Zeitraum entsprechende Versicherungsverträge gestundet, erwartet man bei einer Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung, dass auch die mitversicherten Optionen nicht verloren gehen und wie vereinbart unverändert erhalten bleiben.

Dem geht auch diese Analyse nach. Dort wird deshalb gefragt: Verzichtet der Versicherer auf Einschränkungen oder Ausschlüsse, wenn der Vertrag zeitweise gestundet wurde?



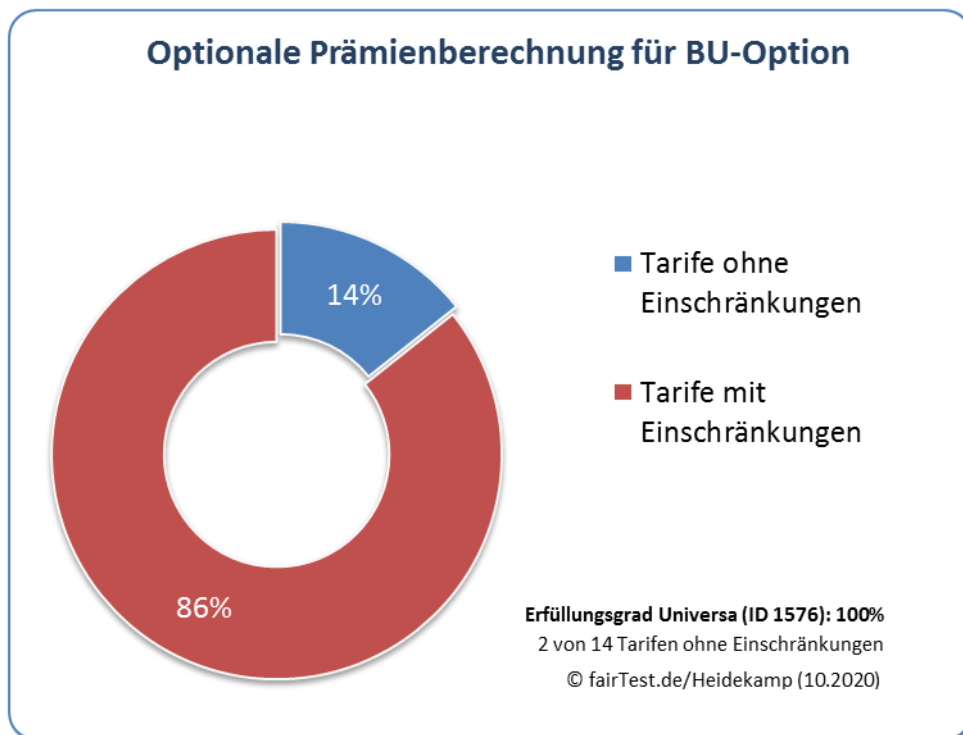
Bewertung Universa (ID 1664), Tabaluga-Tarif: 100%

Der Tarif sieht keine Bedingungs-Einschränkungen bei einer Stundung vor. Wird der Vertrag beitragsfrei gestellt, so erlischt die Zusatzversicherung „BU-Opti“.

• **Optionale Prämie für BU-Option**

Ist die BU-Option unabhängig vom Grundvertrag/Sparvertrag vereinbar, kündbar und/oder als zusätzlicher Sparanteil umwandelbar (z.B. nach Ausübung der BU-Option)?

Der Vorteil einer optionalen BU-Option liegt darin, dass man nach Ausübung oder Nichtnutzung der BU-Option später den Prämienanteil separat kündigen kann um den Vertrag mit dem Sparanteil oder um den Prämienanteil der BU-Option erhöht weiter zu führen. Einige Versicherer bieten jedoch stattdessen nur eine Beitragsbefreiung an oder die Kündigung nur, wenn eine zu geringe beitragsfreie Versicherungssumme oder Deckungsstock enthalten ist. Das wäre nachteilig in der Flexibilität. Wenn unabhängig der Ausübung der BU-Option eine BU-Versicherung bei einem anderen Versicherer beantragt wird, müsste bei einem fehlenden optionalen Prämienanteil der Versicherte immer die Prämie für die BU-Option weiter zahlen und die Option nutzen zu können. Dies würde einen Vertrag erheblich verteuern. Es ist also von Vorteil, wenn der Prämienanteil für die BU-Option kündbar oder umwandelbar in ein Sparanteil ist.



Bewertung Universa (ID 1576), Tabaluga-Tarif: 100%

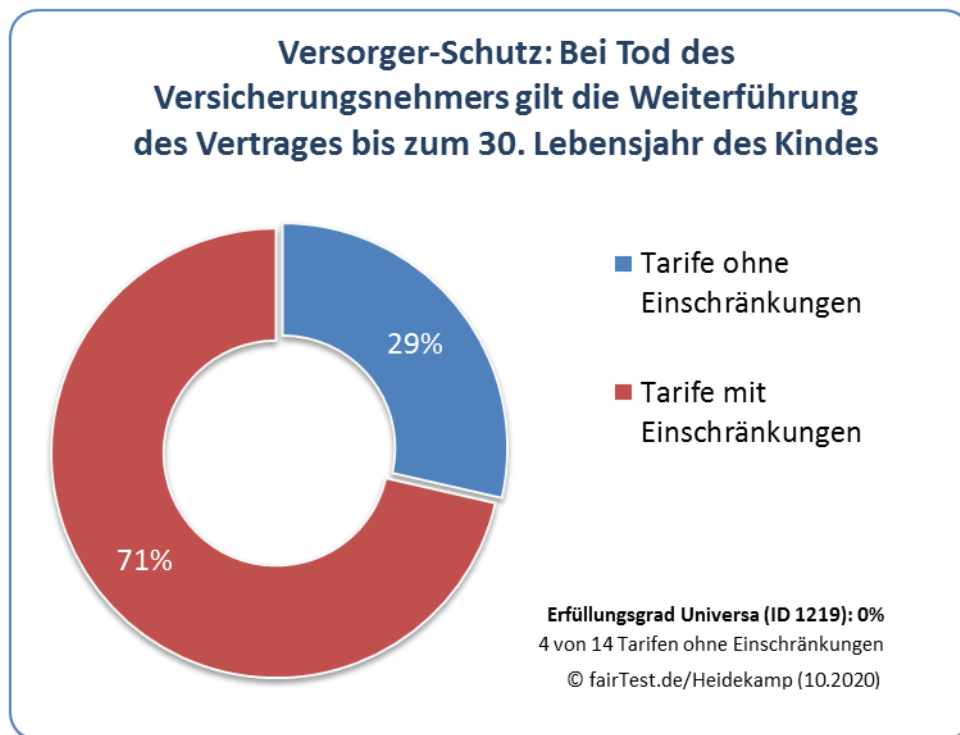
Der Tarif sieht eine optionale Prämienberechnung für die BU-Option vor.

g) Leistungen: Versorger-/VN-Schutz

• **Versorgerschutz: Bei Tod des VN**

Stirbt der familiäre Versorger, ist die Absicherung des Nachwuchses gefährdet. Gute Tarife, die dann eine Beitragsfreiheit bis zum 30. Lebensjahr des Kindes ermöglichen, wären hier eine große Hilfe. In der Analyse traf das allerdings auf nicht einmal ein Drittel aller Tarife zu.

Je nach Gesellschaft und Tarif kann es zu weiteren Einschränkungen kommen. Die Höhe des Versicherungsbeitrags kann beispielsweise einer Begrenzung unterliegen oder auch das Alter des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss wie auch zum Todeszeitpunkt.



Bewertung Universa (ID 1219), Tabaluga-Tarif: 0%

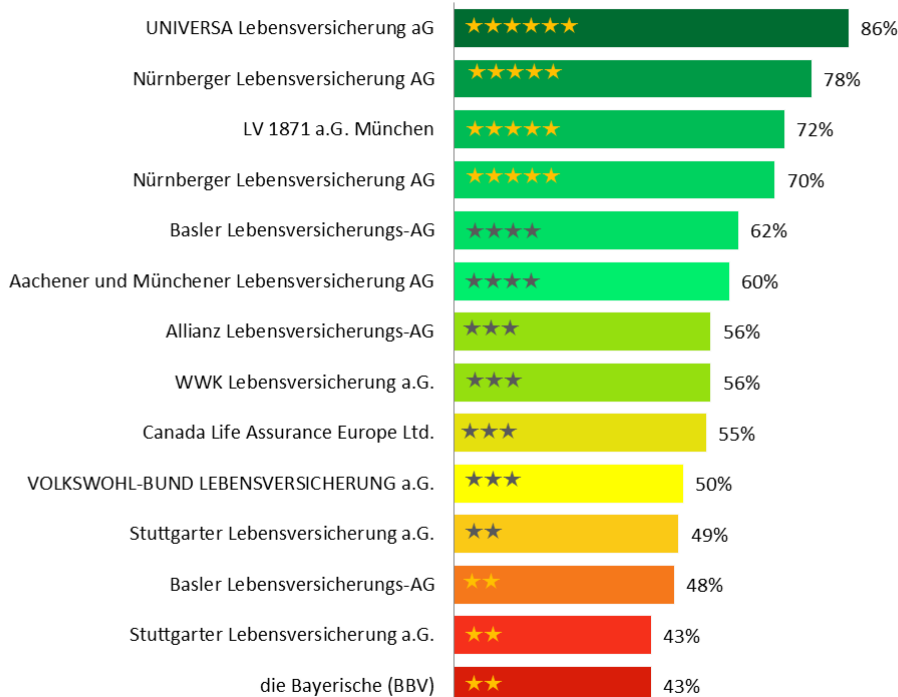
Der Tarif sieht keine Absicherung bei Tod des Versorgers vor. Die Versicherungsprämie muss durch eine andere Person weiter finanziert werden.

VIII. Gesamtbewertung

Hinsichtlich der Bewertung der Besonderen Bedingungen – für die Zusatzversicherung mit Optionsrecht auf Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Kapitalzahlung bei Invalidität - bietet die Universa mit dem Tarif Tabaluga insgesamt den besten Versicherungsschutz mit exzellenten Versicherungsbedingungen sowie ein Höchstmaß an Versicherungsschutz (Stand 12.2020).

Um eine allgemeine Gesamtbewertung auch im Vergleich zu anderen Tarifen zu ermöglichen, werden und wurden ausschließlich Versicherungsbedingungen bewertet und aus einer Gesamtanzahl von über 57 Schwerpunktfragen 31 wichtige Schwerpunktfragen mit über 110 Qualitätsmerkmalen für die Bewertung des Tarif-Schwerpunkts „BU-Option“ ausgewählt.

Gesamtrating: BU-Option



© fairTest.de/Heidekamp (10.2020)

UNIVERSA Lebensversicherung aG	Tip-Top Tabaluga - topinvestRENTE (Stand 01.2017)	besonders empfehlenswert - exzellent	86%
Nürnberger Lebensversicherung AG	Bine Maja Junior Schutz (03.2020)	sehr empfehlenswert	78%
LV 1871 a.G. München	MeinPlan Kids (Stand 10.2019) alle Optionen + Pflege	sehr empfehlenswert	72%
Nürnberger Lebensversicherung AG	[SUV] Schulunfähigkeitsversicherung (03.2020)	sehr empfehlenswert	70%
Basler Lebensversicherungs-AG	KinderVorsorge Invest Vario (BAL 8330 04.20)	empfehlenswert	62%
Aachener und Münchener Lebensversicherung AG	Mein Zukunftsplan (VAN KIV Stand 01.2019)	empfehlenswert	60%
Allianz Lebensversicherungs-AG	KinderPolice InvestFlex (E195 Stand 06.2020) +FR9, E156, E158	bedingt empfehlenswert	56%
WVK Lebensversicherung a.G.	WVK Protect Kids (FVG09 Kids Stand 07.2020)	bedingt empfehlenswert	56%
Canada Life Assurance Europe Ltd.	[GFV] Premium-GFS (01.2019)	bedingt empfehlenswert	55%
VOLKSWOHL-BUND LEBENSVERSICHERUNG a.G.	[GFV] EXISTENZ mit "Pflege PLUS" (Tarif SKV+ Stand 10.2019)	bedingt empfehlenswert	50%
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	[GFV] GrundSchutz+ (Stand 07.2020) - Tarif 95	nicht empfehlenswert	49%
Basler Lebensversicherungs-AG	[GFV] Basler Grundfähigkeitenversicherung Bronze (07.2020)	nicht empfehlenswert	48%
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	Kindervorsorge performance-safe (01.2020) - Tarif 83	nicht empfehlenswert	43%
die Bayerische (BBV)	[GFV] ExistenzPlan (Stand 02.2019)	nicht empfehlenswert	43%

Auswertung zur: Kindervorsorge
Auswertungsart: einfache Auswertung (ohne Fundstelle und Bedingungsinhalt)
Rubrik: Vorsorgesparpläne mit BU-Optionen
Ziel-/Wertungsgruppe: Ausschließliche Bewertung: BU-Option

Legende der Qualitätsbewertung:

6 Sterne: 80% - 100% = ausgezeichnet, **besonders empfehlenswert - exzellent**
5 Sterne: 70% - 79% = sehr gut, **sehr empfehlenswert**
4 Sterne: 60% - 69% = gut, **empfehlenswert**
3 Sterne: 50% - 59% = befriedigend, **bedingt empfehlenswert**
2 Sterne: 40% - 49% = ausreichend, **nicht empfehlenswert**
1 Stern: 30% - 39% = mangelhaft, **nicht empfehlenswert**
0 Sterne: 0% - 29% = ungenügend, **nicht empfehlenswert**

IX. Fazit

Der bewertete Tarif bietet in Bezug auf die Leistungsinhalte in der Gesamtheit ein Höchstmaß an Versicherungsschutz. Die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind als exzellent zu bewerten. Laut fairTest.de (Analysefirma des zertifizierten Sachverständigen Bert Heidekamp) erreicht der Tarif die höchste Gesamtbewertung aller alten und neuen bewerteten Tarife (Stand 12.2020). Bei Neuabschluss einer BU-Versicherung ist – mit Blick und im Vergleich zur Vielzahl von Angeboten zur Kindervorsorge am Markt – der vorliegende Tarif in der Beratung zu empfehlen und das Angebot zu dokumentieren. Der vorliegende Tarif sollte aufgrund der vorliegenden Höchstbewertung in der Beratung berücksichtigt werden. Bei fehlender Dokumentation und entsprechenden Hinweisen zum Bedingungsmerkmal im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Kindervorsorge-Produkten könnte im Leistungsfall ein Haftungsfall für den Vermittler entstehen.

So sind neben den oben aufgeführten Punkten zusammenfassend folgende Qualitätsmerkmale zu nennen:

Mit „Tip-Top Tabaluga“ bietet die uniVersa ein vollständiges Vorsorgekonzept an, das Kinder vor den finanziellen Folgen aller denkbaren Risiken schützt und zahlreiche Ausbauoptionen enthält (z.B. ambulante und stationäre Leistungen).

Besonderheiten des Tarifes

Der Einschluss der BU-Option ist bereits ab der U2 möglich. Bei Pflegebedürftigkeit oder schwerer Krankheit kann eine einmalige garantierte Soforthilfe in Höhe von 30.000,00 Euro in Anspruch genommen werden. In diesem Fall erlischt jedoch die BU-Option.

Die BU-Option selbst kann innerhalb von sechs Monaten und bei Nachweis eines Ausbildungsvertrages, einer Ernennungsurkunde oder einer erfolgreich absolvierten Fachschul-, Fachhochschul- bzw. Hochschulbildung ausgeübt werden. Nachweislich eines Arbeits-/ Dienstvertrages bzw. einer Gewerbeanmeldung (bei Freiberuflern: die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt) kann dann eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung mit einer monatlichen Rente von bis zu 1.000,00 Euro abgeschlossen werden.

Vorerkrankungen führen zu keinen Ablehnungen, Beitragszuschlägen oder Leistungsausschlüssen.

Besonders vorteilhaft ist die Abschlussmöglichkeit einer BU-Versicherung mit Erreichen des 15. Lebensjahrs. Der Versicherungsnehmer wird seitens des Versicherers automatisch daran erinnert. Bis zum 30. Lebensjahr ist die Ausübung der BU-Option möglich. Wurde eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, wird über Nachversicherungsgarantien sichergestellt, dass das Vorsorgekonzept mit dem Lebensalter des Kindes mitwachsen kann (die Angemessenheitsprüfung ist dabei zu berücksichtigen).

Das Kindervorsorgekonzept ist trotz mehrerer involvierter Versicherungssparten über nur ein Antragsformular abschließbar. So kann je nach Vorsorgewunsch, bestehender Absicherung und Geldbeutel der Eltern/Großeltern individuell für das Kind vorgesorgt werden.

Der Versicherer uniVersa

Der Ursprung der uniVersa liegt im Jahr 1843 als erste und somit älteste private Krankenversicherung a.G.. Im Jahr 1857 entstand die Sterbekasse des Nürnberger Frauenstifts und 1922 die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall. 1951 erfolgte die Umwandlung der Allgemeine Volkssterbekasse in die uniVersa Lebensversicherungsanstalt a.G.. Durch die Rechtsform als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die uniVersa unabhängig. Entscheidungen können ohne Fremdbestimmung getroffen und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bert Heidekamp

AGB / Nutzungsinformationen

Präambel

fairTest.de (folgend bezeichnet als „Anbieter“) stellt Analysen und Bewertungen, Gutachten sowie Informationen zum Fragenkatalog spezieller Versicherungssparten für gewerbliche, private natürliche und juristische Personen (im Folgenden Nutzer, siehe § 3) unter folgenden AGB zur Verfügung, auch unter Einbeziehung der Internetseiten award.versicherung, pflege-tarif und fairtest.de, soweit Sie als Nutzer der Inhalte oder Benutzer angemeldet sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die kostenfreie Nutzung der auf der Internetseite pflegertarif.de, award.versicherung und fairtest.de zur Verfügung gestellten Informationen. Für kostenpflichtige Dienstleistungen gelten gesonderte und von diesen Bedingungen unabhängige AGB. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Nutzern, die keine Verbraucher sind, der Sitz von fairTest.de. Eine abweichende Vereinbarung von diesen AGB bedarf der Schriftform.

§ 2 Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung

Mit der Annahme und Verwendung der zur Verfügung gestellten Informationen stimmen Sie diesen AGB zu. Durch die Übermittlung persönlicher Daten über die o.g. Internetseiten an den Anbieter gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ab. Der Anbieter behält sich vor, das Angebot abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person oder natürliche Person handelt, die die zur Verfügung gestellten Informationen missbräuchlich im Sinne der §§ 3 und 4 verwenden möchte.

§ 3 Umfang der Nutzungsvereinbarung

Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche Recht, die der Bewertung zu grundlegenden Fragestellungen in Einzelgutachten (im Folgenden Gutachten) in einfacher Form kostenfrei einzusehen. Dieses Nutzungsrecht besteht nur für natürliche Personen (Nutzer) und ist personengebunden sowie nicht übertragbar. Nutzer können auch natürliche Personen sein, die im Anstellungsverhältnis eines Versicherers tätig sind und die Informationen für sich privat nutzen. Versicherer, Vermittler, Vertreter und Berater sind von der kostenfreien Nutzung ausgeschlossen, sofern der Fragenkatalog gewerblich genutzt wird. Eine kostenfreie Nutzung für den angeschlossenen Vertrieb ist nur dann möglich, wenn ein Versicherer eine kostenpflichtige Vereinbarung getroffen hat. Für Werbezwecke ist zudem eine zusätzliche Vereinbarung notwendig. Zweck der Nutzung ist die Offenlegung der Fragestellungen, so dass sich der Nutzer sich ein Bild davon machen kann, wie die Bewertung der Versicherungstarife in den einzelnen Ziel- und Bewertungsgruppen zustande gekommen ist. Die kostenfreie Nutzung umfasst die Darstellung Grobfrage (grobe Wertungsfrage) und den erreichten Erfüllungsgrad. Eine anderweitige Nutzung zu eigenen, gewerblichen und nicht-gewerblichen Zwecken, eine kostenfreie oder entgeltliche Weitergabe bzw. Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs und Informationen aus dem Gutachten an andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere an Medien- und Ratingunternehmen (Fremdnutzer), die vom zuvor beschriebenen Vertragsinhalt abweichen, ist nicht gestattet. Eine Übertragung des Fragenkatalogs in andere Systeme ist ebenfalls untersagt. Der Fragenkatalog ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und sämtliche Verwertungs- und Schutzrechte verbleiben beim Anbieter.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers

Der Nutzer (soweit Benutzer von fairTest.de) ist verpflichtet seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die Zugangsdaten sind personengebunden und dürfen nicht an Fremdnutzer weitergereicht oder zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der gleichen Zugangsdaten durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Erlangt der Nutzer Kenntnis davon, dass einem Fremdnutzer die Zugangsdaten bekannt sind, ist der Nutzer dazu verpflichtet, unverzüglich neue Zugangsdaten festzulegen und den Anbieter über den Missbrauch zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Nutzer den Verdacht hat, dass ein Fremdnutzer über die Zugangsdaten verfügt. Der Anbieter hat das Recht die Zugangsdaten des Nutzers zu sperren, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass ein Fremdnutzer von den Zugangsdaten des Nutzers Kenntnis erlangt hat.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Anbieter bemüht sich, eine objektive und neutrale Analyse und Bewertung durchzuführen. Das Analyse- und Bewertungsverfahren ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen des Anbieters. Eine übersichtliche und verständliche Darstellung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn eine Zusammenfassung und Vereinfachung vorgenommen wird. Dementsprechend kann eine allumfassende Objektivität und eine Berücksichtigung aller Einzelfälle nicht gewährleistet werden. Es sei denn, dass der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zu einem Schwerpunkt erfolgt. Die Analyse und Bewertung der Fragen erfolgt anhand der öffentlich zugänglichen und von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Der Anbieter hat diese Informationen nicht auf Vollständigkeit überprüft und ist abhängig von der Zuarbeit des Versicherers oder den öffentlichen Zugängen. Dementsprechend übernimmt der Anbieter keine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen.

Bei Antragsanbahnungen bei einem Vertragsabschluss zum bewerteten Tarif können diese von der Bewertung abweichen, z.B. durch Annahmeregeln, Risikoauschlüsse, Sondervereinbarungen oder anderen Vereinbarungen.

Es besteht keine Haftung für Schadensersatzansprüche des Nutzers. Es sei denn, dass die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Des Weiteren bleiben Schadensersatzansprüche des Nutzers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen.

§ 6 Vertragsstrafe

Verletzt der Nutzer schuldhaft eine der in §§ 3 und 4 genannten Pflichten, so ist der Nutzer verpflichtet dem Anbieter pro Verstoß eine Vertragsstrafe von mindestens 5.001,00 € (in Worten fünftausendein Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

§ 7 Laufzeit

Für natürliche Personen eines gewerblichen Nutzers (z.B. Produktmanager, Vertriebsdirektoren oder Vorstände) und juristischer Person (z.B. Versicherer) besteht diese Nutzungsvereinbarung für unbestimmte Zeit, solange der gewerbliche Nutzer bei der zum Vertragsschluss angegebenen Gesellschaft tätig ist. Ändert sich das Tätigkeitsfeld oder die Gesellschaft, bei der die natürliche Person des gewerblichen Nutzers tätig ist und Einfluss auf die Verwendung der zur Verfügung gestellten Informationen hat, so verfällt die Nutzungsvereinbarung ab dem Zeitpunkt der Änderung. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Tätigkeit oder Gesellschaft zu kündigen, soweit der Nutzungsvertrag personengebunden ist. Der Nutzungsvertrag sollte aus diesem Grund mit der juristischen Person geschlossen werden. Für private Nutzer endet das Nutzungsrecht mit Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Ablehnung des Angebots durch den Antragsteller und darf ausschließlich nur zur Dokumentation aufbewahrt werden. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit die Nutzungsvereinbarung in Textform zu kündigen. In diesem Fall dürfen die zur Verfügung gestellten Informationen ab dem Zeitpunkt der Kündigung nicht weiter genutzt werden.

§ 8 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung werden persönliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit diese im Zusammenhang mit der unter der Präambel oder § 1 bezeichneten Internetseiten nutzt. Es gelten die entsprechenden Inhalte des Impressum und Datenschutzregelung. Der Anbieter verpflichtet sich dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Datenschutzerklärung des Anbieters gilt entsprechend.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.

Produkt-Factsheet

Kurze Tarifinformation (Tarifschwerpunkte und kurze Tarifbeschreibung)

Die Ausfertigung basiert auf die entwickelte Analysesoftware des Sachverständigen Bert Heidekamp für BU-Versicherungen, sowie auch zu weiteren Sparten/Risiken zur Erstellung von

- PRIVATGUTACHTEN,
- SCHIEDSGUTACHTEN oder
- GERICHTSGUTACHTEN.
- WERTGUTACHTEN


Urheberschutz: Das Gutachten genießt den Schutz des Urheberrechtes. Das Gutachten darf nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwendet werden. Liegt kein schriftlicher Auftrag vor, so gilt in der Regel, das die Bewertung eines Versicherungsvertrages im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgt. Vervielfältigungen, die Weitergabe und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Dieses Gutachten darf ohne Einwilligung des Gutachters nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche oder zur Übergabe an Dritte verwendet werden. Das Gutachten dient ausschließlich zur Bewertung des vorliegenden Tarifes und/oder zur Dokumentation des Vermittlers, Berater, Rechtsanwalt, Gericht.



UNIVERSA Lebensversicherung aG

Tip-Top Tabaluga - topinvestRENTE (Stand 01.2017)

Erreichte Qualitätsbewertung:




fi FAIR TEST

Vertragsbedingungen für
exzellent
befunden

Fazit:
besonders empfehlenswert



by Kanzlei Heidekamp

Legende der Qualitätsbewertung:

0 Sterne:	0% - 29%	ungenügend	nicht empfehlenswert
1 Stern:	30% - 39%	mangelhaft	nicht empfehlenswert
2 Sterne:	40% - 49%	ausreichend	nicht empfehlenswert
3 Sterne:	50% - 59%	befriedigend	bedingt empfehlenswert
4 Sterne:	60% - 69%	gut	empfehlenswert
5 Sterne:	70% - 79%	sehr gut	sehr empfehlenswert
6 Sterne:	80% - 100%	ausgezeichnet	besonders empfehlenswert - exzellent

Nach Bewertungsart:

Kombination

Bei der Bewertungsart "Kombination" werden die besonders wichtigen Fragen gegenüber den anderen Fragen doppelt so stark bewertet. Nicht alle möglichen Risiken können im Qualitäts-Check berücksichtigt werden. Trotz intensiver Beurteilung der Vertragsbedingungen kann es zu Fehlern kommen. Bindend sind die jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen und möglichen Sondervereinbarungen.

Ihr Tarif erfüllt die Fragen in der Gesamtheit zu:

86,00 %

Bewertung der Tarifschwerpunkte:

Jeder Tarif hat seine besonderen Schwerpunkte. Nicht jeder Tarif ist jedoch überall gut. Aus diesem Grund werden die Fragen entsprechend den Tarifschwerpunkten zugeordnet und bewertet. So kann man erkennen wo der Tarif seine Stärken und Schwächen hat und ob eventuell durch andere Klauseln die Bedingungen aufgeweicht werden. Ein aufweichen der Bedingungen erkennt man besonders, wenn der einzelne Tarifschwerpunkt keine 100% erfüllt (siehe detaillierte Einzelauswertung).

09. Leistungen: Versorger/VN-Schutz	0 %
10. BU-Option: Allgemein	98 %
11. BU-Option: Meldefristen/Obliegenheiten	50 %
12. BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung	91 %
15. Optionen: Sparten-Option (SBU, PZV, KZV, GVF, DDV,...)	100 %
19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen	96 %
20. Option: maximal versicherbare Höhe	64 %

Zusätzliche Begründungen bzw. Informationen für einen Vertragsabschluss:

Die uniVersa Versicherungen haben ihr Kindervorsorgekonzept „Tip-Top Tabaluga“ weiter verbessert und bieten nun ein Rundumschutz mit Ausbauoptionen bereits ab Geburt an.

Mit „Tip-Top Tabaluga“ bietet die uniVersa ein vollständiges Vorsorgekonzept an, das Kinder vor den finanziellen Folgen bei allen denkbaren Risiken schützt und zahlreiche Ausbauoptionen bietet. Z.B.: eine bestmögliche medizinische Versorgung garantieren zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen, Heilpraktiker, Naturheilverfahren sowie eine freie Krankenhauswahl mit Behandlung durch den Chefarzt. Der Schutz kann auch um Leistungen für professionelle Zahnreinigung, Zahnprophylaxe und Kieferorthopädie ergänzt werden. Zudem sind Brillen, Kontaktlinsen und eine Auslandsreisekrankenversicherung mitversicherbar. Auch eine Unfall- und eine private Pflegeversicherung ist versicherbar und rundet die Gesamtversorgung des Kindes ab. Der wichtigste Baustein ist jedoch die „BU-Opti“ Option und ermöglicht den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsfragen ab dem 15. Lebensjahr.

„BU-Opti“ ab Geburt möglich

Bleiben von Krankheiten oder Unfällen dauerhafte Folgen zurück, helfen mehrere Sofortleistungen und lebenslange Rentenzahlungen, um Folgekosten und Einkommenseinbußen auszugleichen. Über Nachversicherungsgarantien wird sichergestellt, dass das Vorsorgekonzept mit dem Älterwerden des Kindes mitwachsen kann. So wird zum Beispiel als Highlight eine Option für eine spätere Berufsunfähigkeitsversicherung mit Sofortschutz bei schweren Krankheiten, Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit angeboten. Der Einschluss ist bereits ab Geburt möglich. Mit dem 15. Lebensjahr, dem Beginn der Ausbildung oder Ende des Studiums kann die wichtige Berufsunfähigkeitsversicherung dann ohne erneute Gesundheitsprüfung aktiviert werden. Der Vorteil: Vorerkrankungen führen zu keinen Ablehnungen, Beitragszuschlägen oder Leistungsausschlüssen mehr.

Die Leistungsinhalte bieten in der Gesamtheit ein Höchstmaß an Versicherungsschutz. Die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind als exzellent zu bewerten und erreicht die höchste Gesamtbewertung aller alten und neuen bewerteten Tarife (Stand 12.2020).

Gibt es Besonderheiten des Tarifes?

Besonderheiten des Tarifes

Der Einschluss der BU-Option ist bereits ab Geburt möglich. Bei Pflegebedürftigkeit oder schwerer Krankheit kann eine einmalige garantierte Soforthilfe in Höhe von 30.000,00 Euro in Anspruch genommen werden. In diesem Fall erlischt jedoch die BU-Option.

Die BU-Option selbst kann innerhalb von sechs Monaten und bei Nachweis eines Ausbildungsvertrages, einer Ernennungsurkunde oder einer erfolgreich absolvierten Fachschul-, Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung ausgeübt werden. Nachweislich eines Arbeits-/ Dienstvertrages bzw. einer Gewerbeanmeldung (bei Freiberuflern: die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt) kann dann eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung mit einer monatlichen Rente von bis zu 1.000,00 Euro abgeschlossen werden.

Vorerkrankungen führen zu keinen Ablehnungen, Beitragszuschlägen oder Leistungsausschlüssen.

Besonders vorteilhaft ist die Abschlussmöglichkeit einer BU-Versicherung mit Erreichen des 15. Lebensjahrs. Der Versicherungsnehmer wird seitens des Versicherers automatisch daran erinnert. Bis zum 30. Lebensjahr ist die Ausübung der BU-Option möglich. Wurde eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, wird über Nachversicherungsgarantien sichergestellt, dass das Vorsorgekonzept mit dem Lebensalter des Kindes mitwachsen kann (die Angemessenheitsprüfung ist dabei zu berücksichtigen).

Das Kindervorsorgekonzept ist trotz mehrerer involvierter Versicherungssparten über nur ein Antragsformular abschließbar. So kann je nach Vorsorgewunsch, bestehender Absicherung und Geldbeutel der Eltern/Großeltern individuell für das Kind vorgesorgt werden.

Detailauswertung

Die Detailauswertung kann in zwei Ausfertigungen zur Verfügung gestellt werden:

- einfache Darstellung (Grobfragen und prozentuale Erfüllung)
- umfangreiche Darstellung (Grobfragen, Erläuterungen zu den Fragen, Bewertungslegende, Fundstellenangabe, Klauseltexte, Satzteilkennung die zur Bewertung geführt hat, Erfüllungsgrad)

Die Ausfertigung basiert auf die entwickelte Analysesoftware des Sachverständigen Bert Heidekamp für BU-Versicherungen, sowie auch zu weiteren Sparten/Risiken zur Erstellung von

- PRIVATGUTACHTEN,
- SCHIEDSGUTACHTEN oder
- RICHTSGUTACHTEN.
- WERTGUTACHTEN



Urheberschutz: Das Gutachten genießt den Schutz des Urheberrechtes. Das Gutachten darf nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwendet werden. Liegt kein schriftlicher Auftrag vor, so gilt in der Regel, das die Bewertung eines Versicherungsvertrages im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgt. Vervielfältigungen, die Weitergabe und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Dieses Gutachten darf ohne Einwilligung des Gutachters nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche oder zur Übergabe an Dritte verwendet werden. Das Gutachten dient ausschließlich zur Bewertung des vorliegenden Tarifes und/oder zur Dokumentation des Vermittlers, Berater, Rechtsanwalt, Gericht.

0%

Tarifschwerpunkt : 09. Leistungen: Versorger/VN-Schutz

1. Frage (ID 1.649): 1. Frage [BU-Fall Versorger]: Besteht bei Berufsunfähigkeit des Versorgers eine Absicherung über die Weiterführung des Vertrages (mind. bis monatlich 250 Euro)? Hinweis: Besonders vorteilhaft können Regelungen sein, wenn ohne Gesundheitsfragen (bei einer vereinbarten Wartezeit, z.B. 3 Jahre) eine Beitragsfreiheit bei Berufsunfähigkeit versicherbar ist.

0%

Tarifschwerpunkt : 09. Leistungen: Versorger/VN-Schutz

2. Frage (ID 1.219): 2. Frage [Todesfall Versorger]: Besteht bei Tod des Versorgers eine Absicherung auf Weiterführung des Versicherungsvertrages bis zum 30. aber mind. bis zum 25. Lebensjahr des Kindes? Hinweis: i.d.R. besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der Versorgungsphase, überwiegend bis zum 27. Lebensjahr.

100%

Tarifschwerpunkt : 10. BU-Option: Allgemein

3. Frage (ID 1.214): 03. [künftige BU-Bed.] Gelten bei Ausübung der BU-Option die späteren verkaufsoffenen Tarife mit den dann gültigen BU-Bedingungen? Hinweis: Nachteilig sind i.d.R. Bedingungen, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses BU-Bedingungen für den künftigen Vertrag vorsehen oder wenn es sich um spätere „spezielle Tarife“ handelt, die heute unbekannt sind.

100%

Tarifschwerpunkt : 10. BU-Option: Allgemein

4. Frage (ID 1.225): 04. [Options-Endalter] Sieht der Versicherer zur Ausübung der BU-Option mind. ein Alter bis zum 30. Lebensjahr vor?

100%

Tarifschwerpunkt : 10. BU-Option: Allgemein

5. Frage (ID 1.576): 05. Ist die BU-Option unabhängig vom Grundvertrag/Sparvertrag vereinbar, kündbar und/oder als zusätzlicher Sparanteil umwandelbar (z.B. nach Ausübung der BU-Option)? Hinweis: Die Versicherungsprämie sollte im Angebot und/oder im Antrag speziell ausgewiesen sein.

90%

Tarifschwerpunkt : 10. BU-Option: Allgemein

6. Frage (ID 1.577): 06. Kann der Hauptvertrag und die BU-Option bereits ab Geburt vereinbart werden?



100%

Tarifschwerpunkt : 10. BU-Option: Allgemein

7. Frage (ID 1.581): 07. [Alter, Wartezeit] Verzichtet der Versicherer auf Alters- oder anderen Einschränkungen (z.B. Wartezeiten/Mindest-Vertragslaufzeiten, Volljährigkeit muss erst erreicht sein), um die BU-Option ausüben zu können?

100%

Tarifschwerpunkt : 10. BU-Option: Allgemein

8. Frage (ID 1.616): 08. Verzichtet der Versicherer mit der Ausübung der BU-Option auf Tarif- oder Bedingungs-Einschränkungen im späteren BU-Vertrag (z.B. max. BU-Definition laut § 172 VVG, Optionseinschränkungen in der Dynamik oder Nachversicherung)?



50%



Tarifschwerpunkt : 11. BU-Option: Meldefristen/Obliegenheiten

9. Frage (ID 1.215): Kann die BU-Option innerhalb einer Meldefrist von 12 Monaten nach dem versicherten Anlass ausgeübt werden? Hinweis: Negativ zu werten ist, wenn es um einen einmaligen Alters-Zeitraum für die Ausübung der BU-Option handelt. Somit können i.d.R. nicht unterschiedliche Anlässe innerhalb einer Frist gewählt werden, sondern meistens nur ein Anlass innerhalb einer einmaligen BU-Options-Zeitraum.

100%



Tarifschwerpunkt : 12. BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung

10. Frage (ID 1.228): 01. [Anzahl]: Sieht der Versicherer zur Ausübung der BU-Option mindestens 5 verschiedene Anlässe vor? Hinweis: Sieht der Tarif nur ein Anlass vor, wird mit 0% bewertet, sowie je nach Anzahl der Anlässe prozentual gestaffelt.

60%



Tarifschwerpunkt : 12. BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung

11. Frage (ID 1.575): 02. [Abhängigkeiten]: Verzichtet der Versicherer auf weitergehende Einschränkungen bei der Ausübung der BU-Option (z.B. nur "bei Abschluss einer Ausbildung/Studium und anschließende Beschäftigung" oder das eine unbefristete oder mindestens auf sechs Monate befristete Erwerbstätigkeit bestehen muss")?

100%

Tarifschwerpunkt : 12. BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung

12. Frage (ID 1.634): 03. [Schüler]: Besteht das Recht ab einem bestimmten Alter (z.B. ab 10. Lebensjahr) bereits die BU-Option ausüben zu können, wenn die versicherte Person als Schüler sich an einer allgemeinen Schule, beruflichen Schule, Fach- oder Hochschule befindet (also kein Student, sondern bereits ab Schüler-Status)?

100%



Tarifschwerpunkt : 12. BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung

13. Frage (ID 1.444): 04. [Reihenfolge]: Verzichtet der Versicherer bei Nennung von unterschiedlichen Anlässen auf eine Rangfolge, dass z.B. nur das Ereignis gilt, das zuerst eintritt? Erklärung: Es sollten differenzierte Anlässe unabhängig einer Reihenfolge eine Ausübung der BU-Option ermöglichen (z.B. Beginn oder Beendigung einer Ausbildung oder Studiums). Sieht der Tarif z.B. nur den Anlass mit Beginn einer beruflichen Tätigkeit vor und einer Weiterbildung, so ist eine Rangfolge Voraussetzung (denn ohne Tätigkeit eventuell keine Weiterbildung).

100%



Tarifschwerpunkt : 12. BU-Option: Anlässe zur Optionsaktivierung

14. Frage (ID 1.278): 05. ["erstmalige [...]"]: Verzichtet der Versicherer auf eine einschränkende Klausel, dass bei gleichen Ereignissen (z.B. Ausbildung) nur die erste Ausbildung oder das erste Studium für die Ausübung der BU-Option anerkannt wird?

100%



Tarifschwerpunkt : 15. Optionen: Sparten-Option (SBU, PZV, KZV, GVF, DDV,...)

15. Frage (ID 1.211): [SBU] Besteht eine Option, dass ohne erneute Gesundheitsfragen der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ermöglicht wird und ohne das die abschließbare Rentenhöhe durch andere Sparten als die BU-Absicherung reduziert wird bzw. eine Anrechnung erfolgt?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

16. Frage (ID 1.664): [Beitragsfreistellung/Stundung] Verzichtet der Versicherer auf eine Einschränkung oder Ausschluss, dass die Option entfällt, wenn während der Versorgungsphase der Vertrag z.B. aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten zweitweise eine beitragsfreie oder gestundete Zeit bestand?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

17. Frage (ID 1.223): BU-Option 01. Frage: [Schul-UF/BU] Verzichtet der Versicherer auf Klauseln, die bei einer voll oder teilweisen Schul-, oder Berufsunfähigkeit eine spätere BU-Absicherung (Options-Ausübung) ausschließt?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

18. Frage (ID 1.663): BU-Option 02. Frage: [künftige BU] Verzichtet der Versicherer auf einen Options-Ausschluss, wenn der Versicherte auch für künftige heute noch unbekannt Bedingungen, berufs- oder erwerbsunfähig wäre oder eine Grundfähigkeit verloren hätte, ohne tatsächliche Leistungen oder Ansprüche während der Versorgungsphase gehabt zu haben?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

19. Frage (ID 1.279): BU-Option 03. Frage: [EU] Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person wegen einer Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit eine Leistung beantragt hat oder erhält/besteht?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

20. Frage (ID 1.580): BU-Option 05. Frage: [Pflege] Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person eine Pflegebedürftigkeit besteht oder bestand?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

21. Frage (ID 1.579): BU-Option 06. Frage: [Invalidität/GdB] Verzichtet der Versicherer auf Klauseln, die bei einer bestehenden oder beantragten Invalidität oder Grad der Behinderung (GdB) eine spätere BU-Absicherung (Options-Ausübung) ausschließt? Hinweis: Es ist u.a. der Wortlaut zu unterscheiden zwischen "ein Grad der Behinderung" oder einer "Schwerbehinderung".

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

22. Frage (ID 1.662): BU-Option 07. Frage: [DDV] Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person aufgrund einer "Dread-Disease-Versicherung/Schwere-Krankheiten-Versicherung" eine Leistung beantragt hat oder erhält/besteht?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

23. Frage (ID 1.583): BU-Option 08. Frage: [GFV] Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn für die versicherte Person aufgrund einer Grundunfähigkeit eine Leistung beantragt hat oder erhält/besteht?

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

24. Frage (ID 1.666): BU-Option 09. Frage: [AU] Verzichtet der Versicherer auf einschränkende Klauseln, wenn die versicherte Person vor der Optionsausübung arbeitsunfähig war oder besteht?

70%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

25. Frage (ID 1.451): BU-Option 10. Frage: [§19 VVG erweitert] Verzichtet der Versicherer auf weitergehende Einschränkungen, die eine Optionsausübung ausschließen? Weitergehende Einschränkungen könnten z.B. sein: Übertragung des Risikos der vorvertraglichen Anzeigepflichten auf das Kind sein, oder das bei einer Erweiterung/Erhöhung des Vertrages ohne erneute Gesundheitsfragen die Frist nach § 19 VVG neu beginnt an zu laufen.

80%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

26. Frage (ID 1.445): BU-Option 11. Frage: [Annahmerichtlinien] Verzichtet der Versicherer bereits in der BU-Option auf Berufs- oder Tätigkeitseinschränkungen die laut Versicherer künftig nicht versicherbar sind bzw. bietet eine Berufsliste zum Vertragsabschluss an, aus der man die nicht versicherbaren Berufe erkennen kann? Hinweis: Nachteilig kann somit sein, dass nur die künftigen Annahmerichtlinien gelten ohne erweiterte Konkretisierungen.

100%



Tarifschwerpunkt : 19. Ausschlüsse/Erschwerungen/Einschränkungen

27. Frage (ID 1.658): Verzichtet der Versicherer auf einen Options-Ausschluss (BU, Pflege,...), wenn der Vertrag mit einem Risikozuschlag oder einem Ausschluss vereinbart wurde?

50%



Tarifschwerpunkt : 20. Option: maximal versicherbare Höhe

28. Frage (ID 1.212): [Höhe] 01. Frage: Ist bei der Ausübung der BU-Option grundsätzlich eine BU-Rente von 2.000 Euro ohne erneute Gesundheitsfragen versicherbar?

50%

Tarifschwerpunkt : 20. Option: maximal versicherbare Höhe

29. Frage (ID 1.633): [Höhe] 02. Frage: Ist bei der Ausübung der BU-Option eine BU-Rente von 2.000 Euro mit vereinfachten Gesundheitsfragen versicherbar, unabhängig anderer Voraussetzungen (z.B. max. in Höhe der Hauptversicherung)? Hinweis: Aufgrund zusätzlich versicherte Nachversicherungs-Anlässe könnten ohne erneute Gesundheitsfragen weitere Erhöhungen möglich sein.

100%



Tarifschwerpunkt : 20. Option: maximal versicherbare Höhe

30. Frage (ID 1.441): [Mehrfachabsicherungen - Allgemein/Höhe] Verzichtet der Versicherer auf weitere Einschränkungen, z.B. das keine weiteren BU-Verträge abgeschlossen sein dürfen (z.B. bei anderen Versicherern), die z. B. mit oder ohne Gesundheitsfragen zustande kamen und einen Höchstbetrag z.B. von insgesamt mtl. 1.000 Euro überschreiten? Hinweis: Aufgrund der künftigen Annahmeregeln für den späteren BU-Vertrag kann z.B. die Höhe der versicherbaren BU-Rente eingeschränkt oder auch besser sein. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass die späteren Annahmerichtlinien besser aber auch schlechter sein können als heute.

50%



Tarifschwerpunkt : 20. Option: maximal versicherbare Höhe

31. Frage (ID 1.661): [Mehrfachabsicherungen - Sparten-Anrechnung] Verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung weiterer Absicherungen beim gleichen oder anderen Versicherer anderer Sparten? Hinweis: Die Anrechnung weiterer BU-Versicherungen bleibt in der Bewertung unberücksichtigt. Die Anrechnung anderer Sparten (z.B. Pflege-, Grundfähigkeits-, Schwere Krankheiten-, Erwerbsunfähigkeits-Versicherungen) reduziert erheblich die mögliche BU-Vorsorge.



fairTest.de analysiert und bewertet Versicherungsbedingungen
und geprüft durch zertifizierten Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024

Zertifikat

UNIVERSA Lebensversicherung aG

für folgende Versicherungssparte

Kindervorsorge

Vorsorgesparpläne mit BU-Optionen

für den Tarif

Tip-Top Tabaluga - topinvestRENTE (Stand 01.2017)



Es wurden bewertet

31 Schwerpunktfragen

Ausschließliche Bewertung: BU-Option

Bewertungsart: Kombination

Bei der Bewertungsart "Kombination" werden die besonders wichtigen Fragen gegenüber den anderen Fragen doppelt so stark bewertet.



Bewertet werden ausschließlich Bedingungsfragen mit bis zu 11 Wertungsstufen und unterschiedlichen Qualitätsschwerpunkten pro Frage, sowie untergliedert in unterschiedlichen Tarifschwerpunkten und Zielgruppen. Besonders wichtige Fragen sind doppelt stark bewertet. Nicht alle Fragen sind gleich wichtig für alle Zielgruppen. Unberücksichtigt bleiben bei der Bewertung die Versicherungsprämien, da sie keine Information darüber liefern, wie ein Tarif kalkuliert wurde und welche Tarifmerkmale prämierelevant sind. Somit ist die Bewertung neutral gegenüber den Prämien. Aussagekräftig bleiben alleine als Leistungsgrundlage die Versicherungsbedingungen. Die Bewertung umfasst sehr unterschiedliche Fragen, auch zur Leistungshöhe.



fairTest.de